

Kernhaushalt
der Stadt Bergisch Gladbach
Anhang
zum Jahresabschluss 31.12.2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	3
1. Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden	4
2. Bilanz	7
2.1 Erläuterungen der Aktiva	7
2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	8
2.1.2 Sachanlagen	8
2.1.3 Finanzanlagen	15
2.1.4 Vorräte	17
2.1.5 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	17
2.1.6 Liquide Mittel	18
2.1.7 Aktive Rechnungsabgrenzung	18
2.2 Erläuterungen der Passiva	19
2.2.1 Eigenkapital	19
2.2.2 Sonderposten	22
2.2.3 Rückstellungen	23
2.2.4 Verbindlichkeiten	26
2.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung	28
3. Ergebnisrechnung	28
3.1 Ordentliche Erträge und Aufwendungen	29
3.2 Ordentliches Ergebnis	31
3.3 Finanzerträge und -aufwendungen	32
3.4 Finanzergebnis	32
3.5 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	32
3.6 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	32
3.7 Jahresergebnis	32
4. Anmerkungen zur Finanzrechnung nach § 40 KomHVO NRW	33
5. Ergänzende Hinweise und sonstige Angaben nach § 45 KomHVO NRW	34
5.1 Sonstige Informationen zum Jahresabschluss	34
6. Organe und Mitgliedschaften nach § 95 Abs. 3 GO NRW	37
Anlagen	
Anlagenspiegel	39
Sonderpostenspiegel	40
Forderungsspiegel	41
Verbindlichkeitspiegel	42
Eigenkapitalspiegel	43
Rückstellungsspiegel	44
Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen	46

Vorbemerkung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Stadt Bergisch Gladbach wurde vom Kämmerer unter Anwendung des § 95 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und den Bestimmungen des sechsten Abschnittes der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt.

Gemäß § 38 (1) KomHVO NRW besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang; der Lagebericht nach § 38 (2) KomHVO NRW in Verbindung mit § 49 KomHVO NRW kommt ergänzend hinzu.

In der Nacht auf den 30.10.2023 wurde beim Rechenzentrum der Südwestfalen-IT ein sog. Ransomware-Angriff entdeckt. Seitens der SIT wurden zunächst alle Verbindungen ins Internet, zu den Systemen und Arbeitsplätzen getrennt. Besonders betroffen waren Bürgerbüro, Standesamt, Finanzen und Wohnungswesen. Vom Angriff betroffen waren insgesamt 72 Mitgliedskommunen und die SIT selbst. Der Cyber-Angriff verursachte negative finanzielle Auswirkungen bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (z.B. Lastschrifteneinzug bei der Grund- und Gewerbesteuer sowie Elternbeiträgen).

Bevor wiederhergestellte bzw. wiederanlaufende Server in Betrieb genommen, zurückgesicherte Daten freigegeben oder Fachverfahren wieder ans Netz gebracht wurden, mussten jeweils umfangreiche organisatorische und technische Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. Dies erforderte Zeit und Sorgfalt (debitorisch bis Mai 2024 und kreditorisch bis Ende August 2024). Dadurch konnte die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2023 und 2024 nur verzögert erfolgen.

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land NRW“ (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFWG NRW) vom 05. März 2024 wurden verschiedene Erleichterungen für die Kommunen im Land NRW auf den Weg gebracht. Die gesetzlichen Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht waren mit dem Jahresabschluss 2023 erstmalig anzuwenden.

Beginnend mit dem Jahresabschluss 2023 wurden gemäß 3. NKFWG NRW folgende Änderungen umgesetzt:

- Es besteht der gesetzliche Automatismus für die Verwendung von Jahresüberschüssen; somit erübrigt sich ein gesonderter Beschluss im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses (§ 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW). Die Regelung dient der Stärkung der Ausgleichsrücklage als Schwankungsreserve für den Haushaltsausgleich der kommenden Jahre. Damit wird zugleich eine nachhaltige Erhaltung der allgemeinen Rücklage bewirkt. Nur die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage kann nach § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 2 GO NRW die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes auslösen, sofern keine bilanzielle Überschuldung gegeben ist.

Jedoch kann der Rat nach § 75 Abs. 3 Satz 3 GO NRW vorsehen, dass Teile des Jahresüberschusses oder der Jahresüberschuss in Gänze der Allgemeinen Rücklage zuzuführen sind. Hierüber wäre im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ein gesonderter Beschluss zu fassen.

Aus den zuvor beschriebenen Vorteilen der automatischen Zuführung des Jahresüberschusses in die Ausgleichsrücklage erfolgt hierzu von der Verwaltung ausdrücklich keine Empfehlung.

- Maßgeblichkeit der im Handelsrecht geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung besonderer gemeindehaushaltsrechtlicher Bestimmungen.
- Verkürzte Fassung der Organe und Mitgliedschaften, ausgeübter Beruf, Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, anderen Kontrollgremien, Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form und Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen müssen nicht mehr angegeben werden (§ 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

Wesentliche inhaltliche Bestandteile des Anhangs sind Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten und den Positionen in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung. Ergänzt wird der Anhang durch sonstige Informationen, die für eine sachgerechte Beurteilung des Jahresabschlusses von Bedeutung sind.

1. Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden

Für die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2008 erfolgte die Ermittlung der Wertansätze gem. § 92 GO NRW i. V. m. dem achten Abschnitt der seinerzeit anzuwendenden Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) grundsätzlich auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten gem. § 92 Abs. 2 GO NRW für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach § 92 Abs. 5 GO NRW vorgenommen werden.

Ab dem Haushaltjahr 2008 erfolgt die Vermögensbewertung gem. § 91 GO NRW i. V. m. dem fünften Abschnitt der GemHVO NRW bzw. der ab dem Haushaltjahr 2019 anzuwendenden KomHVO NRW grundsätzlich auf Basis von Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Zugänge zum Anlagevermögen nach dem Eröffnungsbilanzzeitpunkt wurden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gem. § 34 Abs. 2 und 3 KomHVO NRW bewertet. Abgänge wurden mit dem jeweiligen Restbuchwert unter Einbeziehung der ergebniswirksamen Auswirkungen berücksichtigt. Die Bewertungsanforderungen des fünften Abschnittes der KomHVO NRW wurden beachtet.

Entsprechend den Bestimmungen des § 36 KomHVO NRW ist der Wertansatz für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich beschränkt ist, um planmäßig Abschreibungen zu vermindern. Diese Werte gelten als fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sofern Vermögensgegenstände des Anlagevermögens einer planmäßigen Abschreibung unterliegen, erfolgte die Abschreibung grundsätzlich nach der linearen Methode entsprechend § 36 Abs. 1 S. 2 KomHVO NRW. Von dem Wahlrecht der degressiven oder leistungsbezogenen Abschreibung nach § 36 Abs. 1 S. 3 KomHVO NRW wurde kein Gebrauch gemacht.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 60 € und 410 € - jeweils ohne Umsatzsteuer - betragen, wurden vollständig

abgeschrieben. Die bisherige Vorgehensweise der Aktivierung und sofortigen vollständigen Abschreibung ist weiterhin anwendbar. Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten unter 60 € ohne Umsatzsteuer liegen, werden gem. § 36 Abs. 3 KomHVO NRW unmittelbar als Aufwand in der Ergebnisrechnung erfasst und in der Finanzrechnung als konsumtive Auszahlung gebucht (s. a. Ziff. 2.1.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung).

Als Grundlage für die Berechnung der Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens dient die örtliche Abschreibungstabelle. Die wirtschaftlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen liegen grundsätzlich, sofern nicht örtliche betriebsgewöhnliche Verhältnisse vorliegen, innerhalb der Bandbreiten des vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Runderlasses vom 08.11.2019 zu § 36 (4) KomHVO NRW.

Seit dem Haushaltsjahr 2019 ist die Anwendung eines sog. Komponentenansatzes bei Gebäuden sowie bei Straßen, Wegen und Plätzen in bituminöser Bauweise mit Unterbau möglich. Der Komponentenansatz i. S. d. § 36 Abs. 2 KomHVO NRW wird für Gebäude- oder Straßenkomponenten bei der Stadt Bergisch Gladbach z. Z. nicht angewendet. Eine Aktivierung von Gebäude- oder Straßenkomponenten i. S. d. § 36 Abs. 2 KomHVO NRW fand nicht statt. Im Haushaltsjahr 2024 wurden keine Erhaltungs- u. Instandsetzungsmaßnahmen nach § 36 Abs. 5 KomHVO NRW durchgeführt, die zu einer Neubewertung und Neuerschätzung der Restnutzungsdauer geführt haben.

Mit Blick auf die zukünftig anstehenden umfangreichen Sanierungsmaßnahmen in der Integrierten Gesamtschule Paffrath (IGP) zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes bis zum 31.12.2035, wurde die Restnutzungsdauer (ursprünglich bis 31.12.2052) beginnend mit dem hier vorliegenden Berichtsjahr entsprechend reduziert. Für die dazugehörigen Sonderposten wurde entsprechend verfahren.

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die regelmäßig ersetzt werden, deren Bestand in Größe, Wert und Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt und deren Gesamtwert von untergeordneter Bedeutung ist, wurden, soweit im Einzelfall sinnvoll, gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW Festwerte gebildet. Diese Festwerte unterliegen keiner Abschreibung, sondern werden bis zur nächsten Inventur unverändert fortgeführt. Ersatzbeschaffungen werden sofort als Aufwand verbucht. Von der Anwendung des Festwertverfahrens für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW macht die Stadt Bergisch Gladbach keinen Gebrauch.

Gemäß § 29 i. V. m. § 30 KomHVO NRW sind die körperlichen beweglichen Vermögensgegenstände alle fünf Jahre und die körperlichen unbeweglichen Vermögensgegenstände alle zehn Jahre durch eine körperliche Bestandsaufnahme aufzunehmen. Die letzte körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) der beweglichen Vermögensgegenstände erfolgte zum Stichtag 31.12.2020. In einzelnen Fachbereichen fand im Jahr 2022 eine körperliche Bestandsaufnahme für das bewegliche Anlagevermögen statt. Diese Inventur konnte pandemiebedingt nicht für das komplette bewegliche Anlagevermögen durchgeführt werden.

Festwerte sind grundsätzlich von untergeordneter Bedeutung. Die geringe wertmäßige Bedeutung der Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände lässt dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit zu.

Ab dem Jahresabschluss 2023 wird für den Kernhaushalt das neu angeschaffte Büromobil für die Fachbereiche nicht mehr nach dem Festwertverfahren bilanziert, mit Ausnahme der Schulen.

Im Berichtsjahr wurde eine körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen Anlagevermögens zum Stichtag 31.12.2024 für die Fachbereiche 8-24 Gebäudewirtschaft, 8-67 Stadtgrün, 6-64 Verkehrsflächen und 10 Feuerwehr vorgenommen. Im Fachbereich 8-24 ergaben sich nur minimale Anpassungen, die im Jahresabschluss 2025 eingearbeitet wurden. Bei den übrigen Fachbereichen wird die Stichtagsinventur nach den gesetzlichen Bestimmungen weiterhin innerhalb von fünf Jahren angestrebt.

Im Rahmen der Inventur haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die darauf hindeuten, dass weitere Wertminderungen als die bisherigen vorgenommen werden müssen.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (KomHVO NRW, GO NRW).

Die Bewertung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen erfolgt gem. § 56 Abs. 6 KomHVO NRW mit Ausnahme von Einzelfällen, in denen die Ertragswertmethode anzuwenden ist, nach der Substanzwertmethode. Beteiligungen von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung sind nach der Eigenkapitalspiegelmethode bewertet. Die Bewertung der Anschaffungen ab 2008 erfolgt zu Anschaffungskosten.

Bei den Sondervermögen kamen bei der Bewertung des Abwasserwerkes die Substanzwertmethode und bei der Bewertung des Abfallwirtschaftsbetriebes die Eigenkapitalspiegelmethode zur Anwendung.

Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind seit dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2008 gem. § 36 Abs. 6 KomHVO NRW Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen worden. Zuschreibungen ergaben sich nur, sofern in den darauffolgenden Haushaltsjahren die Gründe für die Abschreibungen nicht mehr bestanden. Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgte zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Weitere Angaben sind den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz bzw. Ergebnisrechnung zu entnehmen. Zusätzliche Aufschlüsse geben die strukturierten Darstellungen im Anhang nach § 45 KomHVO NRW: Anlagenspiegel (§ 46 KomHVO NRW), Forderungsspiegel (§ 47 KomHVO NRW), Verbindlichkeitspiegel (§ 48 KomHVO NRW), für Rückstellungen gemäß § 37 KomHVO NRW ein Rückstellungsspiegel, ein Eigenkapitalsspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen (nach § 22 Abs. 4 KomHVO).

2. Bilanz

2.1 Erläuterungen der Aktiva

Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz) ist am 01.10.2020 in Kraft getreten. Im Jahr 2022 wurde das Gesetz überarbeitet und auf die Belastungen durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgeweitet auf das „Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ (NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG). Das NKF-CUIG diente dazu, die entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten und so die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern.

Die für den Jahresabschluss 2020 geltenden Regelungen waren gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 NKF-CUIG in den Jahresabschlüssen 2021 bis 2023 sinngemäß anzuwenden. Zur Ermittlung der Haushaltsbelastungen in Folge der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine war in den Jahresabschlüssen 2021 bis einschließlich 2023 daher entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 NKF-CUIG hilfsweise eine Nebenrechnung vorzunehmen, sofern eine gesonderte Schadenserfassung nicht oder nicht in vollem Umfang möglich war. Grundlage der Nebenrechnung im Jahresabschluss 2023 war nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und Satz 4 NKF-CUIG der mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erstellte Ergebnisplan. Die ermittelten Differenzen waren gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 NKF-CUIG im Rahmen der Abschlussbuchungen als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung einzustellen und gesondert zu aktivieren.

Insgesamt umfasste der wirtschaftliche Schaden im kommunalen Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach, der durch die Covid-19-Pandemie in 2020 (7,1 Mio. €), 2021 (6,8 Mio. € zuzüglich 0,8 Mio. € aus dem bisherigen Immobilienbetrieb), 2022 (4,1 Mio. €) und 2023 (2,8 Mio. €) sowie durch den Ukraine-Krieg in 2022 (3,1 Mio. €) und 2023 (3,1 Mio. €) entstanden ist, rd. 27,9 Mio. €. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des NKF-CUIG erfolgte durch das zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften NRW vom 09.12.2022 (Artikel 2 „Änderung des NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz“ und Artikel 3 „Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung NRW“). Insbesondere in dem eingefügten § 33a KomHVO NRW ist geregelt, dass Kommunen in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 eine Bilanzierungshilfe zu aktivieren haben, die den Corona bedingten Schaden und die Belastungen durch den Ukraine-Krieg isolieren sollen.

Die „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ sind nach § 5 Abs. 5 Satz 2 NKF-CUIG und § 33a Abs. 1 KomHVO NRW im Anhang zu erläutern und als sog. Bilanzierungshilfe vor dem Anlagevermögen auszuweisen und tragen nach § 42 Abs. 3 KomHVO NRW die Bilanzpostennummer „0“.

Die Aktivierung erfolgt mittels des außerordentlichen Ergebnisses (§ 5 Abs. 5 Satz 1 NKF-CUIG) und ermöglicht so eine saldierte Isolierung der pandemiebedingten Haushaltsverschlechterung.

Die zuvor genannten Isolierungsmöglichkeiten konnten nach dem NKF-CUIG letztmalig mit dem Jahresabschluss 2023 gebildet werden. In dem gesonderten Bilanzposten „0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ stehen somit zum 31.12.2024 unverändert 27.915.306,02 €.

Gem. § 6 Abs. 1 NKF-CUIG ist die mit Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe, unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung, beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen (§ 6 Abs. 3 NKF-CUIG).

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 sieht das NKF-CUIG ein einmaliges Wahlrecht vor, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen (§ 6 Abs. 2 NKF-CUIG). Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Von diesem Wahlrecht wurde in der Haushaltsplanung 2026 mit Blick auf die Eigenkapitalausstattung – für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Kommune – kein Gebrauch gemacht.

Sowohl in § 5 Abs. 6 NKF-CUIG als auch in Ziffer 3.1 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ wurde u. a. geregelt, dass die Gemeinde für einen Anteil am Gesamtbestand ihrer Kredite zur Liquiditätssicherung auch Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit treffen kann. Für den Gesamtbestand an Krediten zur Liquiditätssicherung darf die Gemeinde danach Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von bis zu fünfzig Jahren vereinbaren. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt keinen Gebrauch gemacht.

2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Stadt Bergisch Gladbach bilanziert ausschließlich entgeltlich erworbene Rechte zur Nutzung von Softwareprodukten. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten.

Im Berichtsjahr 2024 gab es Zugänge von 312 T€. Die wesentlichen Aktivierungen betrafen die Einführung eines Dokumenten-Management-Systems (12 T€), Software/ Lizenzen für den Verwaltungsbereich (83 T€), für die Feuerwehr und den Rettungsdienst (41 T€), für die Stadtbüchereien (41 T€), den Schuleinsatz (132 T€) und für die Volkshochschule (3 T€).

2.1.2 Sachanlagen

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind nach § 42 (3) KomHVO NRW: Grünflächen (Friedhöfe, Parkanlagen, Kinderspielplätze sowie Sportplätze), Ackerland, Wald und Forsten sowie sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich Aufbauten, die entsprechend ihrer Nutzungsart zusammengefasst werden.

Aufbauten und Betriebsvorrichtungen, sowie Wege / Plätze und Einfriedungen wurden planmäßig abgeschrieben. Neuerwerbungen im Haushaltsjahr 2024 wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert.

Im Berichtsjahr gab es Zugänge im Bereich Grünflächen in Höhe von 603 T€. Die wesentlichen Aktivierungen betrafen unter anderem die Baukosten für den Mehrgenerationenpark Refrath (441 T€), die Erweiterung im Bürgerwald (2 T€), die Erweiterung des Containerplatzes am Friedhof Refrath (7 T€), die Erneuerung des Spielplatzes Sander Aue (51 T€), die Erneuerung des Turm-Spielgerätes des Spielplatzes Paul-Ehrlich-Straße (17 T€), die Erneuerung des Spielplatzes Peter-Bürding-Platz (27 T€), den Eingangsbereich des Friedhofs Moitzfeld und der dazugehörigen Trauerhalle (13 T€), das Urnengrabfeld Friedhof Moitzfeld (8 T€), die Gedenktafeln Begräbniswald Reuterstraße (6 T€), Sandbagger Spielplatz Saaler Mühle (3 T€), die Wassergrundstücke Zanders-Areal (5 T€) und die Schlussrechnung der Regionale 2010 für den Forumpark (23 T€).

Sonstige unbebaute Grundstücke: In dieser Position befinden sich die noch nicht den Fachbereichen oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zugeordneten Grundstücke.

Im Berichtsjahr gab es Zugänge in Höhe von 1.780. T€. Wesentliche Zugänge im Jahr 2024 sind der Kauf eines Grundstücks an der Buchmühlenstraße (1.763 T€), die Umbuchung des Grundstücks Stadtgarten Bensberg (30 T€) sowie eine bilanzielle Umgliederung einzelner Flurstücke von der Bilanzposition 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke (-13 T€) auf die Bilanzposition 1.2.3.5 Verkehrsflächen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

In der Stadt Bergisch Gladbach ist einrichtungsbezogener bebauter kommunaler Grund und Boden nebst den für deren Zwecke aufstehenden Gebäuden den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Abfallwirtschaftsbetrieb“ und „Abwasserwerk“ zugeordnet und wird dementsprechend dort bilanziert. Die Wertansätze der genannten Grundstücke und Gebäude sowie die Abschreibungssätze für die entsprechenden Gebäude und baulichen Anlagen entsprechend den Regelungen der KomHVO NRW.

Für die Schulen gab es im Berichtsjahr Zugänge in Höhe von 2.660 T€. Diese betrafen im Wesentlichen die Brandschutzsanierung an der gewerblichen Berufsschule (149 T€), die Outdoorklasse und Bühne der EGS Bensberg (130 T€), Restarbeiten für den Erweiterungsbau der EGS Bensberg (3 T€) und für die Sofortschulen GGS Hebborn (3 T€) und die KGS In der Auen in Modulbauweise (1 T€), das grüne Klassenzimmer in der KGS Bensberg (16 T€), die Schulhofsanierung am SZ Herkenrath (270 T€), die Schulhofsanierung am JGR (26 T€), die Kanalsanierung an der KGS Bensberg (587 T€), die Kanalsanierung am DBG (32 T€), die Steigleiter der GGS Paffrath (9 T€), die Erstellung des Containerprovisoriums für die OGS Katterbach (7 T€), die Restarbeiten für die Sanierung der Sporthalle AMG (1 T€), den Inklusionsraum 56 im AMG (26 T€), die Restarbeiten am Schulzentrum Otto-Hahn (75 T€), die Restarbeiten am Neubau Doppelturnhalle DBG (4 T€), für die IT-Infrastruktur am SZ Herkenrath (697 T€), die IT-Infrastruktur am NMG (166 T€) und die IT-Infrastruktur an der JGR (458 T€).

Die Umbuchungen aus den Anlagen in Bau (AiB) in Höhe von 688 T€ betreffen im Wesentlichen die Schulhofsanierung am SZ Herkenrath (267 T€), die IT-Infrastruktur an den Schulen NMG (108 T€) und SZ Herkenrath (95 T€), die Brandschutzsanierung an der gewerbli-

chen Berufsschule (85 T€), die Containerklasse EGS Bensberg (71 T€), die Schulhofsanie-
rung am JGR (22 T€), die Kanalsanierung KGS Bensberg (34 T€) sowie die Erneuerung
des Spielhügels an der GGS Refrath (6 T€).

Unter der Position Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude erfolgten im Berichts-
jahr Zugänge in Höhe von insgesamt 10.399 T€. Als Zugänge sind im Wesentlichen die
Ankäufe der Britanniahütte 14 (5.558 T€) und Britanniahütte 16 (3.609 T€), die Fassaden-
sanierung am Rathaus Bensberg (1.187 T€), die Restarbeiten am Neubau des Feuerwehr-
Gerätehauses in Schildgen (5 T€), die mobile Zaunanlage auf dem Zanders-Gelände für
die Mainstreet (35 T€), die Außenanlage für das Feuerwehrgerätehaus Schildgen (4 T€)
und den Sportplatz Braunsfeld (1 T€) verbucht worden.

Infrastrukturvermögen

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens: In dieser Position sind die Flächen der inner-
und außerörtlichen Straßen, der Parkplätze und der Fußgängerzonen, die Flächen und Ob-
jekte des Betriebsgrundstückes Ferdinandstraße, die Flächen der Parkdecks Schnabels-
mühle sowie Bensberg und des Buchmühlenparkplatzes enthalten.

Innerörtliche Straßenparzellen (einschließlich der Parkplätze/Fußgängerzonen) und außer-
örtliche Straßenparzellen mit umliegender Bebauung wurden in der Eröffnungsbilanz zum
01.01.2008 mit einem Zehntel des gebietstypischen Wertes der umliegenden Grundstücke
(per 01.01.2008 in Höhe von 310,00 €/m²) und außerörtliche Straßenparzellen mit 1 €/m²
angesetzt (§ 56 Abs. 2 KomHVO NRW).

Ausgehend vom gebietstypischen Wert für freistehende Ein-/Zweifamilienhäuser des individuel-
len Wohnungsbaus in Bergisch Gladbach per 01.01.2008 in Höhe von 310,00 €/m², veröffent-
licht vom Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen, kamen fol-
gende Bewertungssätze zum Ansatz:

- a) gebietstypischer Wert und Faktor:

Typ	Art	Gebietstypi- scher Wert	Faktor	Wertansatz
I	Innerörtliche Straßen	310,00 €/m ²	10%	31,00 €/m ²
II	Außerörtliche Straßen			1,00 €/m ²
II a)	Außerörtliche Straßen mit umliegender Be- bauung	310,00 €/m ²	10%	31,00 €/m ²
III	Einkaufszone Gladbach (z.B. Hauptstraße)	900,00 €/m ²	10%	90,00 €/m ²
IV	Einkaufszone Bensberg (z.B. Schloss- straße)	1.000,00 €/m ²	10%	100,00 €/m ²
V	Einkaufszone Refrath (z.B. Siebenmorgen)	500,00 €/m ²	10%	50,00 €/m ²

Die m² - Beträge zu III-V wurden vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Juli
2011 bezogen auf den Stichtag 01.01.2008 als durchschnittliche Bodenwerte für die orts-
spezifischen Lagen ermittelt.

b) bilanzielle Bewertungen der Flächen und Objekte:

Objekt	Bewertung, ggfls. mit Änderungsgrund	Fläche (m ²)	Bodenwert (€/m ²)/ Faktor	Bilanzwert 31.12.2011 (€)
Ferdinand-Str.	Betriebsgrundstück mit einzelnen Gebäuden / Verlagerung und Vermarktung geplant; bisher fehlt Ersatzstandort.	4.636,6	310,00 (40%)	574.864
		10.000,00	310,00 (100%)	3.100.000
Buchmühlen-Park(platz)	Umgestaltung wesentlicher Teile zu einem Park; Option einer Randbebauung.	7.480,6	310,00 (25%)	579.743
Parkdeck Schnabelsmühle	Konstruktive Parkfläche	5.911,7	310,00 (40%)	733.052
Parkdeck Bensberg	Konstruktive Parkfläche / Tiefgarage „Schlossstr.“	1.186,0	310,00 (40%)	147.064
Busbahnhof Bergisch Gladbach	Betriebsgrundstück mit Bussteigen und Wartepätzen	9.337,8	AK	1.321.813

Hinsichtlich der neu erworbenen Grundstücke des Infrastrukturvermögens gilt, dass diese grundsätzlich mit den Anschaffungskosten aktiviert werden.

Im Berichtsjahr erfolgten Aktivierungen in Höhe von rund 206 T€. Die Zugänge entfielen im Wesentlichen auf den Bücheler Weg (24 T€), die Köttgen-Allee (142 T€), den Pützweg (6 T€), den Unterheider Weg (4 T€), die Rommerscheiderstraße (4 T€), die Straße Schnabelsmühle/ Zanders (5 T€), die Laurentiusstraße (3 T€) und diverse weitere (5 T€) sowie eine bilanzielle Umgliederung einzelner Flurstücke von der Bilanzposition 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke auf die Bilanzposition 1.2.3.5 Verkehrsflächen (13 T€).

Es wurden Korrekturen an den Zuständigkeiten der städtischen Grundstücke vorgenommen. Bis dato nicht zugeordnete Grundstücke konnten den zuständigen Produktbereichen zugeordnet und noch nicht erfasste Änderungen aufgenommen werden. Die Abgänge in Höhe von insgesamt 30 T€ entfielen auf die Umbuchung des Grundstücks Stadtgarten Bensberg (30 T€).

Noch nicht als Verkehrsfläche ausgewiesene Grundstücke werden mit den Anschaffungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibung bilanziert. Hierbei handelt es sich im vorliegenden Fall um das Industriegrundstück „Tannenbergsstraße“, welches innerhalb der

nächsten Jahre für eine geplante Untertunnelung der S-Bahnlinie Köln – Bergisch Gladbach benötigt wird.

Brücken und Tunnel: In dem Bilanzposten sind die Brücken, der Straßentunnel und die seitlichen Stützwände an der L 288 im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach bilanziert.

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen: In dem Bilanzposten sind der Durchlass- und die Regenwasserkanäle der Strunde im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach bilanziert.

Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen: Unter diesem Bilanzposten sind die Aufbauten (Trag- und Deckschichten) von Wegen, Straßen und Plätzen sowie sämtliche Einrichtungen für Verkehrsführungen und -steuerungen etc. aufgeführt. Die Bewertung der Neuzugänge erfolgt zu den Herstellungskosten.

Die Zugänge im Jahr 2024 belaufen sich auf 4.287 T€. Diese betrafen im Wesentlichen die folgenden Straßenbaumaßnahmen: die Straßenerneuerungen Paffrather Straße (1.444 T€), Rommerscheider Straße (788 T€), Dellbrücker Straße (520 T€), Dechant-Müller-Straße (405 T€), Alte Wipperfürther Straße (70 T€), Bücheler Weg (167 T€), Tannenbergsstraße/Kalkstraße (50 T€), Straßenknoten Schnabelsmühle (22 T€), die Erneuerung Diepeschrather Wiese (404 T€), Ergänzungen in der energetischen Straßenbeleuchtung (38 T€) und Lichtsignalanlagen (44 T€), die Erneuerung des Fahrgastunterstandes an der Belkawa-Arena (12 T€) sowie diverse weitere (69 T€). Die Umbuchungen im Jahr 2024 in Höhe von insgesamt 254 T€ entfielen auf den IGP Routen Fußweg/ Radweg B506 Alte Wipperfürther Straße.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens: Dieser Position sind u.a. die Grundstücksobjekte „Parkdeck Schnabelsmühle“, „Parkdeck Bensberg“ und „Busbahnhof Bergisch Gladbach“ zugeordnet.

Bauten auf fremden Grund und Boden

Dieser Posten betrifft Spieleinrichtungen und Grünanlagen, die auf städtischen Schulhöfen bzw. Flächen Dritter eingerichtet und unterhalten werden.

Kunstgegenstände / Kulturdenkmäler

Nach § 56 (3) KomHVO NRW sollen für die Kulturpflege bedeutsame bewegliche Vermögensgegenstände mit ihrem Versicherungswert bilanziert werden. In Bergisch Gladbach handelt es sich hierbei im Wesentlichen um die in den Räumen der „Villa Zanders“ befindlichen Kunstgegenstände (Gemälde, Grafiken etc.) sowie im Stadtbild aufgestellten Plastiken und Skulpturen. Für gestiftete Kunstwerke, über welche die Stadt nicht nach eigenem Ermessen verfügen kann, wurde ein entsprechender Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz gebildet. Die Bewertung der Zugänge im Jahr 2024 erfolgte zu Anschaffungskosten bzw. zum Versicherungswert. Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz wurden hierzu aufgrund der Beteiligung beim Ankauf bzw. einer Schenkung ebenfalls gebildet. Im Übrigen blieben die bereits in Vorjahren aktivierten Vermögensgegenstände im Wert zum 31.12.

des Vorjahres im Wesentlichen unverändert, da die Kunst- und Kulturgüter im Allgemeinen keiner Abnutzung unterliegen. Abnutzungsbedingte An-/Unterbauten werden abgeschrieben. Im Berichtsjahr sind hier 87 T€ zugegangen. Im Wesentlichen fallen unter diese Position die Erwerbe der Werke „Fallen Gardens“, „My Plant Demiurgi“, „Trashed Utopias“ und „Hidden Encyclopedia“ (12 T€) von Jenny Michel, sowie die Schenkungen von Aquarellen und Zeichnungen durch Prof. Dr. Marc Schulz, Klaus Staudt, J. Tomaschewsky, Claudia Desgranges, Linda Müller und Sigmund Grewenig (75 T€).

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge

Es handelt sich um Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge, die der gemeindlichen Leistungserstellung dienen, aber nicht den Bilanzposten Infrastrukturvermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung oder Betriebsvorrichtungen zuzuordnen sind. Neu- und Ersatzbeschaffungen des Haushaltsjahres 2024 wurden zu Anschaffungskosten bilanziert.

Die Zugänge in Höhe von insgesamt 257 T€ im Berichtsjahr betreffen die Anschaffungskosten für die mobile Pellet-Heizungsanlage für das Museumsgebäude auf dem Zanders-Gelände (23 T€), für die Photovoltaikanlagen Britanniahütte 16 (120 T€) und Feuerwehrhaus Schildgen (7 T€) plus die Umbuchung Feuerwehrhaus Schildgen (25 T€), für die Solarstromanlage Stadtteilhaus HLV (45 T€), für die Schrankenanlage zur Sicherung der Gleisharfe auf dem Zanders-Gelände (13 T€), für das Lichtpult im Bergischen Löwen (19 T€) und Sonstige (5 T€).

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Hierzu zählen alle Büroeinrichtungen der allgemeinen Verwaltung und der Schulverwaltung, die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände von Schulklassen einschließlich der Sonderausstattungen von Fachräumen, die Ausstattung der OGATAS sowie sonstige Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände in den übrigen Bereichen. In Bezug auf die gebildeten Festwerte wird auf die Ausführungen zu Abschnitt 1 im Anhang verwiesen.

Die Zugänge im Berichtsjahr belaufen sich auf 4.716 T€. Die wesentlichen Zugänge betreffen die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter unter 410 € netto (705 T€), die digitale Ausstattung der Schulen (2.126 T€), die medizinische Ausstattung des Rettungsdienstes (106 T€), die Möbel in der Verwaltung (206 T€), die Ausstattung mit Sitz-/ Steharbeitsplätzen (143 T€), für technische Gerätschaften (110 T€), die IT-Ausstattungen PCs, Notebooks und Drucker in der Verwaltung (284 T€), die Küchenausstattungen der Schulen, Mensen und der Feuerwehr (119 T€), für Spiel- und Sportgeräte in der Schullandschaft (99 T€), für mobile Endgeräte (87 T€), für Ausstattungsgegenstände im Freien (128 T€), die Ausstattungen für den Bereich Brandschutz (161 T€), für Vermessungstechnik (8 T€), die Ausstattung des Rettungsdienstes (69 T€), für Vorhangsysteme in den Schulen (11 T€), für den Sportbetrieb (7 T€), die Unterstützungsgeräte für besseres Hören an den Schulen (12 T€), für Haushaltsgeräte (37 T€), für die Ausstattung der Musikschule (16 T€), die Digitalfunktechnik der Feuerwehr (19 T€), für Kamerasysteme (19 T€), für Kita Ausstattungen (67 T€), für die Ausstattung der Schulen (108 T€), für die Ausstattung von Schulhöfen (22 T€) und für die Ausstattung der Verwaltung (47 T€) sowie eine bilanzielle Umgliederung der Photovoltaikanlage auf dem Feuerwehrhaus Schildgen von der Bilanzposition 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (-25 T€) auf die Bilanzposition 1.2.6 Technische Anlagen.

Die Abgänge im Jahr 2024 von 843 T€ betrafen im Wesentlichen die geringwertigen Wirtschaftsgüter unter 410 € netto (705 T€), die Abgänge alter Festwerte (123 T€) und die Verschrottung von Altgeräten (15 T€).

Der Bilanzwert der Schlussbilanz 2024 resultiert sowohl aus der Einzelbewertung auf der Grundlage von fortgeführten Anschaffungskosten als auch aus der Festbewertung nach § 35 S. 2 i.V.m. § 29 (1) Ziffer 1 KomHVO NRW.

Neuanschaffungen in Fach- und Klassenräumen wurden ab 2010 mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren aktiviert. Hierauf werden zunächst Abschreibungen vorgenommen, bis der sogenannte Anhaltewert von 50% der Anschaffungskosten erreicht ist. Wird der Festwertbestand erweitert, z. B. durch neue Einrichtungsgegenstände aufgrund der Erweiterung der Anzahl der Fach- bzw. Klassenräume, so gilt der Grundsatz der Einzelbewertung bis die notwendige durchschnittliche Abnutzung erreicht ist. Zur Berücksichtigung der Abnutzung ist der Gesamtwert um 50 % durch planmäßige Abschreibung zu kürzen.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 60 € und 410 € - jeweils ohne Umsatzsteuer –, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen (sog. geringwertige Vermögensgegenstände) sind nach den Bestimmungen der §§ 34, 36 KomHVO NRW voll abgeschrieben worden und wurden im Jahr des Zugangs als Abgang erfasst.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Finanzielle Leistungen der Stadt an Dritte, bei der die Gegenleistung (Lieferung oder Leistung) des Vertragspartners noch aussteht, werden unter dem Posten Anzahlungen ausgewiesen. Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertiggestellter Sachanlagen ab.

Im Berichtsjahr sind 25.209 T€ zugegangen. Die wesentlichen Positionen betrafen den Neubau der GGS Bensberg (3.525 T€), den Straßenbau (6.300 T€), die Generalsanierung des Nicolaus Cusanus Gymnasiums (4.843 T€), das Klassenhaus G8 / G9 am DBG (3.600 T€), den Erwerb der Grundstücke Jakobstraße (302 T€) und Karl-Philip-Straße (102 T€), die Erweiterung der KGS Frankenforst entsprechend des integrierten Schulentwicklungsplanes (48 T€), die Sanierung des Schwimm- und Sportzentrum Mohnweg (1.390 T€), den Neubau der Mensa der KGS & GGS Hand (36 T€), den Bau der Skateranlage an der Saaler Mühle (861 T€), die Fassadensanierung am Ratssaal Bensberg (80 T€), die Generalsanierung am Rathaus Bensberg (98 T€), den Neubau der Feuerwache Süd (87 T€), die Brandschutzsanierung des Schulzentrums Kleefeld (27 T€), die Umgestaltung der Altenberger-Dom-Straße (178 T€), die InHK-Projekte Bensberg Quartiersplatz (25 T€) und Deutscher Platz (34 T€), die Erneuerung des Spielplatzes Marijampolestraße (60 T€), die Sanierung der NMG (83 T€), den Neubau Kita/ OGS Villa Concordia (40 T€), die Anbindung des Zanders Areals an das Schmutzwassernetz (88 T€), die Generalsanierung der IGP (90 T€), die Erneuerung des Spielplatzes Katterbach (11 T€), die Sanierung der Tennisplätze Refrath und Neuborn-West (20 T€), die Verlegung der LWL-Kabel (Glasfaser) vom Stadthaus zum AOK Gebäude (11 T€), die Umgestaltung der Laurentiusstraße (60 T€), die Umsetzung der Fahrradstraßen (51 T€), die Erstellung der RadPendlerRouten Bergisch Gladbach – Köln (43 T€) und Bensberg – Köln (51 T€), die Anschaffung und den Einbau der Digitalfunkgeräte für die Feuerwehr (153 T€), den Neubau der GGS Herkenrath (32 T€), die Generalsanierung des Bergischen Löwens (100 T€), den Umbau der Buchenallee (10 T€), den Neubau der Stadtbibliothek auf dem Zanders-Areal (88 T€), den Gleispark auf dem Zanders-Areal (195 T€), die Brandschutzsanierung der GGS Katterbach (33 T€), die Brandschutzsanierung der KGS Sand (18 T€), die Errichtung eines Pavillons an der OHS (31 T€), den Erwerb der Wassergrundstücke Zanders (283 T€), den Bau der Pausenhofüberdachung und die Kanalsanierung an der GGS Moitzfeld (313 T€), der Bau des Kinderspielplatzes an der Willy-Brandt-Straße (13 T€), den Neu-/ Erweiterungsbau am Schulzentrum Kleefeld (1.430

T€) und die Kanalsanierung an der Nelson-Mandela-Gesamtschule (11 T€) die Schulhofsanierung am SZ Herkenrath (252 T€) sowie diverse weitere Maßnahmen (103 T€). Bei Fertigstellung wird eine Umbuchung auf den endgültigen Bilanzposten vorgenommen.

Die Abgänge in Höhe von 64 T€ wurden ergebniswirksam im Aufwand erfasst und entstanden im Wesentlichen aufgrund nichtaktivierungsfähiger Leistungen im Zusammenhang mit Arbeiten an dem Kanal Frankenstraße (17 T€), der Kanalsanierung GGS Moitzfeld (27 T€) und der Kanalsanierung Rathaus Bensberg (20 T€).

Die Umbuchungen in Höhe von -2.996 T€ entstanden im Wesentlichen durch die Fertigstellung des Mehrgenerationenparks Refrath (72 T€), die Fertigstellung des IGP Routen Radwegs B506 Alte Wipperfürther Straße (234 T€) und des IGP Routen Fußwegs B506 Alte Wipperfürther Straße (20 T€), der Inbetriebnahme der IT-Infrastruktur an den Schulen NMG (108 T€) und SZ Herkenrath (94 T€), der Kanalsanierung KGS Bensberg (34 T€), der Brandschutzsanierung der gewerblichen Berufsschule (85 T€), der Fassadensanierung Ratssaal Rathaus Bensberg (328 T€), der Sanierung Niederspannung am Rathaus Bensberg (168 T€), die Inbetriebnahme der Containerklasse EGS Bensberg (71 T€), die Fertigstellung der Schulhofsanierungen JGR (22 T€) und SZ Herkenrath (267 T€), der Neubau des Spielhügels GGS Refrath (6 T€), die Erneuerung des Urnen-Grabfeldes Friedhof Moitzfeld (3 T€) und die Fertigstellung von Straßenbauprogrammen (1.484 T€)

2.1.3 Finanzanlagen

Unter Finanzanlagen sind solche Geld- und Kapitalanlagen auszuweisen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Zu dieser Bilanzposition gehören die Anteile an der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH, an der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH, an der GL Service gGmbH und an der Schulbau GmbH sowie der Infrastruktur- und Projektgesellschaft mbH (Umfirmierung der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH in die Infrastruktur- und Projektgesellschaft mbH am 20.02.2024) und an der Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH (Neugründung am 13.11.2024). Ebenso fallen in diese Position die Beteiligungen an dem Bürgerhaus Bergischer Löwe GmbH, an der Rheinisch-Bergischen Siedlungsgesellschaft mbH, an dem Rheinisch-Bergischen TechnologieZentrum GmbH, an der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L., an der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, an der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH, an der d-NRW AöR, an der regio IT Beteiligungsgenossenschaft eG und an der BürgerEnergie Bergisch Gladbach eG.

Der Berufsschulzweckverband Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten (BSV) wurde zum 31.12.2023 aufgelöst und die Trägerschaft für die Berufskollegs am Standort Bergisch Gladbach vom Rheinisch-Bergischen Kreis übernommen.

Bei den übrigen Finanzanlagen wurde gegenüber dem Vorjahr kein abweichender Wertansatz festgestellt, der eine außerplanmäßige Abschreibung des Beteiligungsansatzes zum 31.12.2024 erforderlich machte.

Der Beteiligungswert der Bädergesellschaft erhöhte sich im Berichtsjahr um rund 700 T€ durch die Veräußerung/ Einlage einer Teilfläche im Bereich Mohnweg für den Neubau des dortigen Schwimmbades.

Sondervermögen

Hierzu gehört u. a. das Gemeindevermögen, welches in wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder als rechtlich unselbstständige Einrichtung geführt wird. Für Bergisch Gladbach zählen hierzu die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Abwasserwerk und Abfallwirtschaftsbetrieb.

Aufgrund noch nicht vorliegender Jahresabschlüsse 2024 der zwei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen konnte kein weiterer gegenüber 2023 abweichender Wertansatz ermittelt werden.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Zur Minderung künftiger Versorgungslasten für Beamte war die Stadt in der Vergangenheit verpflichtet Zahlungen nach § 14a BBesG an die Rheinische Versorgungskasse zu leisten; von dort wurden die Gelder in einen von der Deka-Bank verwalteten Fonds investiert. Mit Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens hat der Landesgesetzgeber weitere Einzahlungen in diesen Fonds oder auch die Auflösung der Anteile der jeweiligen Kommune freigestellt. Die Stadt Bergisch Gladbach hat sich auch für das Haushaltsjahr 2024 entschieden, die Fondsanteile zu halten, aber grundsätzlich weiterhin keine Einzahlungen mehr vorzunehmen. Der Wert des Fonds hat im Vergleich mit dem zum 31.12.2023 bilanzierten Wert aufgrund der gestiegenen Fondanteile im Zusammenhang mit der Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechsel (Berücksichtigung bei der Rheinischen Versorgungskasse als „freiwillige Zuführung“) zum 31.12.2024 zugenommen und liegt über dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Wert. Ein Bilanzausweis des höheren Wertes des Altbestandes ist nicht möglich, da der zum 01.01.2008 bilanzierte Wert gemäß § 92 (2) GO NRW für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungskosten gilt und somit die Wertobergrenze darstellt. Im Berichtsjahr war keine Entschädigungszahlung zu verzeichnen. Hierdurch ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung von rund +294 T€ des zum 31.12.2024 ausgewiesenen Wertes.

Ausleihungen

Ausleihungen (Darlehen) sind langfristige Forderungen der Stadt Bergisch Gladbach, die durch Hingabe von Kapital an Dritte erworben wurden. Die Strukturierung des Bilanzpostens erfolgt nach der Art der Geschäftsbeziehung zwischen Darlehensnehmer und der Stadt als Darlehensgeber.

Zum Stichtag 31.12.2024 bestanden Darlehensforderungen gegenüber Beteiligungsunternehmen, städtischem Sondervermögen und Dritten (Träger des sozialen Wohnungsbaus, Arbeitnehmern etc.). Sämtliche Darlehen wurden zum Stichtag 31.12.2024 mit ihrem beizulegenden Wert bewertet. Eine Diskontierung auf den niedrigeren Barwert – entsprechend den Erläuterungen zu § 42 KomHVO NRW – konnte unterbleiben, weil die Stadt nur Darlehen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus oder anderer Gegenleistungsverpflichtungen sozialer Art vergeben hat und somit die Zinsvergünstigung kompensiert wird. Für Arbeitgeberdarlehen wurde in Übereinstimmung mit einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (Aktenzeichen VI R 28/05) ebenfalls keine Diskontierung vorgenommen.

Die Finanzierung des Anteilkaufer der 49,9 %igen Beteiligung am örtlichen Versorgungsunternehmen BELKAW GmbH über 78 Mio. € hat sich im Abschlussjahr 2024 aufgrund weiterer Tilgungen auf 50,7 Mio. € reduziert.

2.1.4 Vorräte

Unter diesem Bilanzposten werden die auf Lager befindlichen Werkstoffe und Produkte ausgewiesen. Dazu gehören die erfassten Bestände der Segmente: Rettungsdienst, Brandschutz, Atemschutz, Kleiderkammer sowie Ersatzmasten für die Beleuchtung zum 31.12.2024.

Zusätzlich werden hier die Grundstücke ausgewiesen, die nicht dauernd dem Betrieb dienen, sondern bei denen die Verkaufsabsicht im Vordergrund steht. Die Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke erfolgte zum Zeitpunkt der Einbringung unter Berücksichtigung des Sachwertverfahrens bzw. des Bodenrichtwertverfahrens unter Berücksichtigung von nutzungsbedingten Marktanpassungsabschlüssen.

Die Zugänge in Höhe von 75 T€ bei den bebauten Grundstücken zu Anschaffungskosten betrafen im Wesentlichen die Elektroinstallationen der Künstleretage im Werkstattgebäude F260 (17 T€), den begonnenen Umbau der Gebäudetrakte VEWA 1 (5 T€), der Umfassungsmauer des Büstengartens Zanders (17 T€) sowie den Stromanschluss der Kläranlage auf dem Zanders-Gelände (24 T€).

2.1.5 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Dieser Bilanzposten enthält alle noch nicht beglichenen Geldforderungen seitens der Stadt gegenüber Dritten, also auch gegenüber den verselbstständigten stadteigenen Betrieben und Beteiligungsgesellschaften (z. B. Grund- und Gewerbesteuer). Grundsätzlich sind die Forderungen zum Nominalwert eingestellt. Die zeitliche Bindung ist dem Forderungsspiegel zu entnehmen.

Insgesamt hat sich diese Position im Berichtsjahr reduziert. Der Rückgang von 13,4 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr liegt insbesondere an dem Nachholen des aufgrund der Cyber-Attacke 2023 verspäteten Abbuchungslaufs im Jahr 2024 bei den Zahlungspflichtigen für Steuerforderungen.

Die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen unterhalten keine eigenen Bankkonten (Ausnahme: Abwasserwerk für den Gebühreneinzug). Die Abwicklungen der Ein- und Auszahlungen erfolgen einheitlich über ein Bankkonto durch die Stadtkasse. Die Zuordnung der einzelnen Bewegungen erfolgt über die jeweilige Gemeindegrenznummer unter INFOMA. Guthaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen werden im Kernhaushalt auf der Passiv-Seite der Bilanz als Verbindlichkeiten gegenüber diesen ausgewiesen. Negative Bestände dementsprechend als Forderung auf der Aktiv-Seite der Bilanz.

Zweifelhafte Forderungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert angesetzt. Methodisch wurden summarische Einzelwertberichtigungen dergestalt vorgenommen, dass eine Vielzahl einzelner Forderungen zu Gruppen zusammengefasst und entsprechend den bekannten Risiken mit Abschlägen versehen wurde.

Ein kleiner Teilbereich der Forderungen bezieht sich auf öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen aus der Versetzung von Beamten.

Die Werte wurden aus den Angaben des jährlichen Gutachtens der Rheinischen Versorgungskasse entnommen.

Es wurden Wertberichtigungen in Höhe von 1.685 T€ von ursprünglichen Sollstellungen der Jahre 2010 bis 2023, insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer, vorgenommen. Es handelt sich dabei um Steuerniederschlagungen (1.564 T€), Niederschlagungen für Benutzungsentgelte von Übergangsheimen (34 T€), Niederschlagungen von Elternbeiträgen (35 T€), Niederschlagungen im Bereich des Rettungsdienstes und Brandschutzes (22 T€) und sonstige Niederschlagungen (30 T€).

2.1.6 *Liquide Mittel*

Dieser Bilanzposten beinhaltet alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Neben den zentralen Bankkonten sind hier auch alle anderen im Umfeld der Stadt eingerichteten liquiditätswirksamen Vermögenswerte eingeflossen, so u. a. die von den Schulen selbstständig verwalteten Schul-Girokonten. Ein geringerer Teil der liquiden Mittel besteht aus Barkassenbeständen, die in einer Vielzahl von Fachabteilungen vorgehalten und verwaltet werden.

In den vorstehenden liquiden Mitteln sind auch solche enthalten, die zwar seitens der Stadt verwaltet werden, an denen diese aber kein rechtliches Eigentum hält: Drittgelder auf Schul-Girokonten, Stiftungsgelder und Sicherheitsleistungen.

2.1.7 *Aktive Rechnungsabgrenzung*

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden gebildet, um eine periodengerechte Erfolgsermittlung zu gewährleisten.

Der größte Anteil dieses Bilanzpostens entfällt auf finanzielle Zuwendungen, die seitens der Stadt Bergisch Gladbach Dritten zur Anschaffung von Vermögensgegenständen gewährt wurden. Diese Zuwendungsgewährungen sind mit einklagbaren mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtungen gegenüber diesen Dritten verbunden und somit gemäß § 44 (2) KomHVO NRW als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren. Hervorzuheben sind hier Zahlungen an freie Träger für Kindertagesstätten und Jugendfreizeitheime, für den Bau des Straßenbahntunnels der Linie 1 bis Bensberg und an Sportvereine zur Investition in Sportstätten. Der Anstieg bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für Jugend und Soziales im Berichtsjahr 2024 von 7,4 Mio. € resultiert im Wesentlichen neben der Auflösung anteiliger Summen aus Vorjahren im Berichtsjahr aus den gestiegenen Auszahlungen an die Träger für die beantragten investiven Baumaßnahmen bei den Kindertagesstätten wie dem Neubau der KiTa Reiser (2,1 Mio. €), dem Neubau der KiTa Jakobstraße (1,7 Mio. €), der Erweiterung der KiTa Heilsbrunn (0,6 Mio. €), der Neubau der Sofort-KiTa Schulstraße (2,4 Mio. €) und dem Neubau der KiTa Nittumer Weg (0,9 Mio. €). Dies begründet sich durch die Verzögerungen bei den Planungen und Ausführungen der Baumaßnahmen in den Vorjahren.

Weitere Beträge der aktiven Rechnungsabgrenzung betreffen z. B. Besoldungs- und Versorgungszahlungen, die im Jahr 2024 mit Wirkung für 2025 angefallen sind, sowie Zahlungen an die Träger von Kindertagesstätten im Jahr 2024 für Betriebskosten im Jahr 2025.

2.2 Erläuterungen der Passiva

Auf der Passivseite sind die Finanzquellen aufgeführt, die zur Anschaffung oder Herstellung der Vermögensgegenstände etc. dienen (=Mittelherkunft).

2.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ergibt sich rechnerisch aus der Differenz zwischen Vermögen (Aktivseite) und Schulden (Passivseite) unter Einbeziehung der Sonderposten. Dabei wird der Posten grundsätzlich unterteilt in: Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag.

Allgemeine Rücklage

Unter diesem Bilanzposten – als Teil des Eigenkapitals – wird der Wert ausgewiesen, der sich aus der Saldierung der Aktiva und der übrigen Passivposten als wertmäßiger Überschussbetrag ergibt. Die Höhe der Rücklage wurde erstmalig zu Beginn des Neuen Kommunalen Finanzmanagements durch die Bewertung des Vermögens und der Schulden im Rahmen der Eröffnungsbilanz bestimmt. Eventuelle Veränderungen resultieren aus der jeweiligen Ergebnisrechnung, einer direkten Verrechnung mit der Rücklage und/oder einer Berichtigung der Eröffnungsbilanzwerte gemäß § 58 KomHVO NRW.

Im Jahresabschluss 2024 beträgt der Wert der allgemeinen Rücklage 196,6 Mio. €. Eine Verrechnung des Jahresergebnisses 2022 wurde gemäß Ratsbeschluss vom 14.05.2024 mit der Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von +14,7 Mio. € vorgenommen. Die Verrechnung des Jahresergebnisses 2023 in Höhe von +3,5 Mio. € erfolgt gemäß Ratsbeschluss vom 08.07.2025 mit der Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2025.

Die Entwicklung der allgemeinen Rücklage bezogen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist im Lagebericht auf S. 5 zu finden.

Die Ermächtigungsübertragungen von 2024 nach 2025 können den als Anlage beigefügten Unterlagen über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen entnommen werden (§ 45 Abs. 3 KomHVO NRW). Bei den in der Anlage genannten Summen handelt es sich immer um eine Höchstsumme, die in der Regel teilweise durch Inanspruchnahme im Zeitraum zwischen Einbringung zur Kenntnisnahme in den Rat und der tatsächlichen Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses noch im Ursprungsjahr in Anspruch genommen worden sind. Daher fallen die tatsächlich erfolgten Ermächtigungsübertragungen gegenüber der dem Rat vorgelegten Zahlen niedriger aus.

Berichtigungen nach Feststellung der Eröffnungsbilanz

Der Gesetzgeber hat in § 92 (5) GO NRW in Verbindung mit § 58 KomHVO NRW die nachträgliche Berichtigung von Wertansätzen in der Eröffnungsbilanz vorgesehen, wenn sich im Rahmen der vier Jahresabschlüsse nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz herausstellt, dass Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind und es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Eventuelle Berichtigungen sind nur

im jeweils aktuellen Jahresabschluss durch direkte Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage und somit ergebnisneutral vorzunehmen. Die Eröffnungsbilanz und die auf diese nachfolgenden Jahresabschlüsse gelten damit als geändert. Für die Stadt Bergisch Gladbach bestand formal letztmals im Jahresabschluss 31.12.2011 die Möglichkeit, Korrekturen nach § 58 KomHVO NRW vorzunehmen.

Anpassungen der allgemeinen Rücklage

Für Änderungen der Eröffnungsbilanz nach dem vierjährigen Korrekturzeitraum hat der Gesetzgeber keine gesetzlichen Normierungen getroffen. Dennoch kann sich auch in nachfolgenden Jahren ein Korrekturbedarf ergeben. Hierzu führt die Kommentierung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zu § 58 KomHVO NRW Folgendes aus:

„Da das Handelsrecht als Referenzmodell für die kommunale doppische Rechnungslegung diente, sollten die dortigen Regelungen zur Bilanzänderung herangezogen werden. Üblicherweise wird eine Korrektur von Jahresabschlüssen ergebniswirksam durchgeführt, es sei denn, der Fehler hatte keine Auswirkung auf die Ergebnisrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung. Wird ein Fehler in der Eröffnungsbilanz im fünften Jahresabschluss nach dem Eröffnungsbilanzstichtag und damit nach dem vierjährigen Korrekturzeitraum des § 58 KomHVO NRW entdeckt, ist dieser Fehler ebenfalls erfolgsneutral durch Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage zu berichtigen. Die erfolgsneutrale Korrektur von Eröffnungsbilanzfehlern ist damit unabhängig davon zu sehen, in welchem Jahresabschluss der Fehler bekannt wird. Fehler in der Eröffnungsbilanz haben keine Auswirkung in der Ergebnisrechnung gehabt, da vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz keine derartige Rechnung existierte.“

Dieser Kommentierung folgend wurden im Jahresabschluss 2024 Korrekturen gegenüber der Eröffnungsbilanz in Höhe von 1 T€ für die Übertragung einer Teilfläche auf die Sportanlage Braunsfeld gebucht. Dabei handelt es sich um die Zuordnung einer bislang nicht zugeordneten Fläche.

Unterjährige Anpassungen der allgemeinen Rücklage

Im Berichtsjahr erfolgte eine unterjährige Anpassung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1 T€ (siehe vorheriger Absatz).

Sonderrücklage

Die Stadt Bergisch Gladbach hatte im Haushaltsjahr 2024 keine Sonderrücklage nach § 44 Abs. 4 KomHVO NRW zu bilden.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wird nach den gesetzlichen Vorgaben des § 75 (3) GO NRW zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals ausgewiesen.

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag ergibt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres. Im Berichtsjahr wird in der Ergebnisrechnung ein Jahresfehlbetrag von -42.819.311,10 € ausgewiesen.

Gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Ausgaben gesichert ist. Nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW gilt dies als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage gedeckt werden kann. Mit einer Ausgleichrücklage im Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Kernhaushaltes der Stadt Bergisch Gladbach von 152.864.683,49 € ist dies erfüllt.

Die Bilanz ist grundsätzlich „vor Ergebnisverwendung“ aufzustellen, damit der Rat das ihm gesetzlich zustehende Entscheidungsrecht über die Ergebnisverwendung nicht genommen wird (s. NKF-Handreichung NW, 7. Auflage, S. 1353, S. 3654).

Nicht im Jahresergebnis enthaltene Eigenkapitalverrechnungen

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 S. 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen sind nach den Vorschriften des § 44 (3) KomHVO NRW direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Im Berichtsjahr ergibt sich hier ein Saldo von -0,34 Mio. €. Der Wert resultiert aus den Abgängen von Grundstücken durch Verkauf.

Im 3-Jahresüberblick ergibt sich folgende Entwicklung des Eigenkapitals:

Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Allgemeine Rücklage	199,61 Mio. €	197,00 Mio. €	196,80 Mio. €
Änderung der Eröffnungsbilanz	+0,04 Mio. €	+0,04 Mio. €	0,00 Mio. €
unterjährige Anpassungen der allg. Rücklage	-2,65 Mio. €	-0,24 Mio. €**	-0,24 Mio. €
Allgemeine Rücklage lt. Bilanz	197,00 Mio. €	196,80 Mio. €	196,56 Mio. €
Sonderrücklagen	0,00 Mio. €	0,00 Mio. €	0,00 Mio. €
Ausgleichsrücklage	+138,13 Mio. €	+138,13 Mio. €	+152,86 Mio. €
Jahresüberschuss/- fehlbetrag	+14,74 Mio. €	+18,23 Mio. €	-39,32 Mio. €*
Buchungen gemäß § 44 (3) KomHVO NRW	-0,94 Mio. €**	-0,24 Mio. €	-0,34 Mio. €
Eigenkapital	348,93 Mio. €	352,90 Mio. €	309,76 Mio. €

evtl. Differenzen rundungsbedingt

*davon +3,49 Mio. € Jahresüberschuss 2023 und -42,82 Mio. € Jahresfehlbetrag aus 2024

** Durch die Rückführung des SEB +713.890,68 € und der Liquidierung der ZSP -19.284,56 € ergibt sich im Übertrag von 2022 der Zeile „Buchungen gemäß § 44 (3) KomHVO NRW“ nach 2023 in die Zeile „Unterjährige Anpassungen der allg. Rücklage“ von ursprünglich -936.488,27 € ein Saldo von -241.882,15 €.

Eine Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum sowie eine Aufschlüsselung der nicht im Jahresergebnis enthaltenen Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage ist dem als Anlage beigefügten Eigenkapitalspiegel zu entnehmen.

2.2.2 Sonderposten

Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffung, Herstellung oder Verwendung seitens eines Zuwendungsgebers ganz oder in Teilen zweckgebunden finanziert wurde, sind Sonderposten zu bilden und in Übereinstimmung mit der Abschreibung des Anlagegutes sukzessive erfolgswirksam aufzulösen (§ 44 (5) KomHVO NRW).

Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge

Die Sonderposten für Zuwendungen in Höhe von 194.187 T€ (2023: 196.875 T€) per 31.12.2024 enthalten die für das aktivierte Anlagevermögen zweckgebundenen Zuweisungen vermindert um die Auflösung der Sonderposten (-12.531 T€ im Berichtsjahr) entsprechend der Abnutzung des zugeordneten Vermögensgegenstandes gemäß § 44 (5) KomHVO NRW. Der Rückgang im Berichtsjahr 2024 resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung von in den Vorjahren erhaltenen Zuwendungen entsprechend der Abnutzung der geförderten Vermögensgegenstände.

Im Berichtsjahr sind unter dieser Bilanzposition die wesentlichen Zugänge in Höhe von insgesamt 9.844 T€ durch die Investitions- und Sportpauschale gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz (6.573 T€), durch den Zuschuss für den Digital-Pakt für die Schulen (2.985 T€), durch die Feuerschutzpauschale für die Feuerwehr (104 T€), durch Schenkungen oder Spenden an die Stadt Bergisch Gladbach (105 T€) sowie für die Inklusionsmaßnahmen an Schulen (77 T€) zu verzeichnen. Die Abgänge von 6 T€ betreffen die Verschrottung diverser Vermögensgegenstände.

Bei den Sonderposten aus Beiträgen in Höhe von 12.859 T€ (Vorjahr: 13.798 T€) resultieren die Zugänge aus Nachberechnungen von Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz. Im vorliegenden Berichtsjahr 2024 erfolgten keine Nachberechnungen durch Zugänge fertig gestellter Straßen. Die Sonderposten aus Beiträgen vermindern sich daher nur um planmäßige Auflösungen in Höhe von -939 T€. Grundsätzlich erfolgt eine Einzelzuordnung zur jeweiligen Straße.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 813 T€ (Vorjahr: 1.129 T€) ergeben sich aus § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Danach ist die Stadt verpflichtet, Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen in die Gebührenkalkulationen der folgenden vier Jahre einzustellen. Die Kostenüberdeckungen sind als Sonderposten zu bilanzieren und entsprechend der Berücksichtigung in den Gebührenkalkulationen wieder aufzulösen. Da sich der überwiegende Teil der Gebührenhaushalte in den beiden eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Abfallwirtschaftsbetrieb und Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach befindet, ist dieser Sachverhalt im städtischen Jahresabschluss für die verbliebenen kostenrechnenden Einrichtungen „Krankentransport/Rettungsdienst“, „Friedhöfe“ und „Märkte“ zu beachten. Aufgrund immenser Personalvakanz im Bereich der Gebührenkalkulation 2024 lag eine abschließende Nachkalkulation bis zur Drucklegung des hier vorliegenden Anhangs leider noch nicht vor. Gemäß der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 wurden im Berichtsjahr 2024 Sonderposten in Höhe von 316 T€ im Bereich „Kranken- und Rettungstransport sowie Notarzteinsätze“ aufgelöst. Für das Vorjahr 2023 ergab sich eine Anpassung des Sonderpostens im Bereich „Kranken- und Rettungstransport sowie Notarzteinsätze“ über -124.135 €, da die Kostenüberdeckung aus 2019 und 2021 im Jahr 2023 zum Teil aufgelöst wurden. Für das Vorjahr 2023 wurden außerdem insgesamt 286.325 € in den Sonderposten eingestellt.

Die sonstigen Sonderposten in Höhe von 6.336 T€ (Vorjahr: 6.334 T€) – erhöht durch einen Zugang für die Köttgen-Allee von 142 T€ vermindert um planmäßige Auflösungen von -140 T€ im Berichtsjahr - betreffen überwiegend die übertragenen Unternehmerstraßen, die Übertragung von Grundstücken sowie Mittel der Stiftungen Lindgens und Scheurer, über welche die Stadt nur im Sinne der Stiftungssatzungen verfügen darf. Im Sonderposten ist auch ein Betrag für die Kunstwerke der Stiftung Lindgens enthalten. Da Kunst keiner Abnutzung unterliegt und deshalb nicht abgeschrieben wird, erfolgt hier auch keine analoge Auflösung des entsprechenden Sonderpostenanteils.

2.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen werden für zukünftige Verbindlichkeiten oder Aufwendungen gebildet, deren wirtschaftliche Ursachen im abgelaufenen Haushaltsjahr oder in früheren Rechnungsperioden liegen und deren Höhe und/oder Fälligkeiten ungewiss sind. Zur besseren Übersicht ist diesem Werk als Anlage ein Rückstellungsspiegel (siehe Anlage Rückstellungsspiegel S. 44/45) beigefügt.

Pensionen und Beihilfen

Die Pensionsrückstellungen für aktive Beschäftigte und für Ruheständler einschließlich der Beihilferückstellungen wurde von den Rheinischen Versorgungskassen im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2024 ermittelt.

Aus der Versetzung von Beamten zur Stadt resultierende Ansprüche gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern sind bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgewiesen. Die aus der Versetzung von Beamten zu anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern resultierenden Ansprüche sind unter den sonstigen Rückstellungen bilanziert (s.a. Erläuterungen unter „Übrige sonstige Rückstellungen“).

Der Anstieg im Berichtsjahr von 199.701 T€ um rund 11.611 T€ auf insgesamt 211.312 T€ begründet sich durch die Zuführung zur Pensionsrückstellung für Beschäftigte (8.751 T€) sowie für Pensionäre (3.580 T€) und durch die Zuführung zur Beihilferückstellung für Beschäftigte (1.869 T€) und für Pensionäre (1.129 T€) sowie durch deren Auflösungen in Höhe von insgesamt -3.079 T€ und deren Verbrauch in Höhe von insgesamt -639 T€.

Deponien und Altlasten

Bei Altlasten handelt es sich um Grundstücke, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und von denen nach den Erkenntnissen des Einzelfalls eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Dabei kann es notwendig werden, dass die Stadt zum einen für die Altlastensanierung eigener Flächen tätig werden muss, zum anderen aber auch als Sanierungsträger von Grundstücken zu agieren hat, für die kein Eigentümer, Verursacher oder deren Rechtsnachfolger gefunden wird.

Die Sanierung des Ascheplatzes (Kieselrotplatz) an der Paffrather Straße konnte im Jahr 2024 beginnen und wurde zum Ende des Jahres 2025 erfolgreich abgeschlossen.

Instandhaltungen

Die Haushaltslage der Stadt Bergisch Gladbach hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Instandhaltungsmaßnahmen nicht immer im notwendigen Umfang durchgeführt werden konnten. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Folgejahre war eine vorsichtige pauschalierte Schätzung im Vorgriff auf anstehende Instandhaltungen vorgenommen worden.

Die Entwicklung im Jahr 2024 zeigt die nachstehende Tabelle:

Instandhaltungsrückstellungen	Bestand 01.01.	Verbrauch (Soll)	Auflösung	Zuführung (Haben)	Endbest. 31.12.
Instandhaltung Hochbau	5.263.941,05	792.177,65	30.000,00	130.000,00	4.571.763,40
Sicherung Sportplatz Mowitzfeld	229.402,30	0,00	0,00	0,00	229.402,30
Instandhaltung BM 12 Zanders	225.866,59	0,00	0,00	0,00	225.866,59
Instandhaltung Erschließung Obereschbach	820.100,00	0,00	0,00	0,00	820.100,00
Instandhaltung Kuhler Busch Abrisskosten	462.000,00	90.000,00	0,00	0,00	372.000,00
Instandhaltungsrückstellungen	7.001.309,94	882.177,65	30.000,00	130.000,00	6.219.132,29

Der Rückgang im Berichtsjahr in Höhe von 0,8 Mio. € begründet sich durch die Inanspruchnahme einer ersten Abschlagsrechnung für die Kanalsanierung an der Integrierten Gesamtschule Paffrath von 0,8 Mio. € und erster Abrisskosten Kuhler Busch von 0,1 Mio. €. Die Zuführung in Höhe von 0,1 Mio. € betrifft die Kanalsanierung am Gustav-Lübbe-Haus.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen betreffen Verpflichtungen, bei denen die wirtschaftliche Ursache vor dem Bilanzstichtag liegt, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu einer wirtschaftlichen Belastung der Stadt führen werden und deren Höhe verlässlich geschätzt werden kann. Ihre Bildung entspricht dem bilanziellen Vorsichtsprinzip. Ob und in welcher Höhe tatsächlich Zahlungsverpflichtungen entstehen, bleibt bei der Bemessung der jeweiligen Rückstellungshöhe unberücksichtigt.

Die Gründe für die Bildung der Rückstellungen werden entsprechend § 45 (2), Nr. 5 in Verbindung mit § 37 (5) und (6) KomHVO NRW, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt, nachstehend erläutert:

Rückstellungen für ausstehenden Urlaub und für geleistete Mehrarbeit wurden gebildet, soweit Beschäftigte der Stadt die ihnen bis zum Stichtag 31.12.2024 zustehenden Urlaubstage noch nicht genommen, bzw. die einzel-/tarifvertraglich festgelegte Normalarbeitszeit überschritten haben, und der Ausgleich im neuen Haushaltsjahr erfolgt. Berechnungsgrundlage waren personenindividuelle Vergütungssätze. Der Anstieg der Rückstellung im

Berichtsjahr 2024 in Höhe von 93 T€ resultiert aus den höheren Stundensätzen des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025“ gegenüber dem Bericht 2022/2023 und der gestiegenen Anzahl der Beschäftigten mit Überstunden und Resturlaub.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit waren für die Aufrechterhaltung der Vergütungen an Mitarbeiter im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung nach dem sogenannten Blockmodell zu bilden. Der Rückstellungsbetrag wird personenindividuell sowohl für den Erfüllungsrückstand (Arbeitsentgelte), als auch für den Aufstockungsbetrag gemäß BFH-Urteil vom 30.11.2005 – I R 110/04 ratierlich bis zum Beginn der Freistellungsphase angesammelt und während der Freistellungsphase sukzessive abgeschmolzen. Der höhere Anstieg im Berichtsjahr liegt darin begründet, dass mehr Mitarbeiter höherer Besoldungsgruppen das Angebot der Altersteilzeit in Anspruch nehmen.

Übrige sonstige Rückstellungen wurden für verschiedene Sachverhalte nach dem bilanziellen Vorsichtsprinzip unter Beachtung einer vernünftigen verwaltungsseitigen Beurteilung gebildet. Ob und in welcher Höhe tatsächlich Zahlungsverpflichtungen entstehen, konnte bei der Bemessung der jeweiligen Rückstellungshöhe unberücksichtigt bleiben. Von den einzelnen Rückstellungen seien die nachfolgenden gesondert erwähnt:

- Erstattungsansprüche anderer Kommunen aus § 107b BeamtVG – betrifft Verpflichtungen der Stadt Bergisch Gladbach gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern, welche aus einem Stellenwechsel einzelner Beamter zur Stadtverwaltung resultieren. Der Rückstellungsbetrag ist in Höhe der im Gutachten der Rheinischen Versorgungskassen zum 31.12.2024 ausgewiesenen Teilwerte bilanziert.
- Für Ansprüche auf Leistungsentgelte nach § 18 TVöD (LOB), für Jubiläumsansprüche sowie für die amtsangemessene Alimentation für Beamte der Jahre 2008 bis 2024 wurden Rückstellungen gebildet.
- Für die Unterstützungsleistungen zur Prüfung der Jahres- und Gesamtabschlüsse, für die anteiligen Aufwendungen der überörtlichen Prüfung durch die GPA NRW, für Steuererklärungen und Beratungsleistungen sowie für die Kosten der noch ausstehenden Rechnungen des Drucks und Versands der Grundbesitzabgabenbescheide von externen Firmen wurden im Fachbereich 2 (Finanzen) Rückstellungen gebildet.
- Rückstellungen für Prozessrisiken werden im Fachbereich 3 (Recht, Ordnung, Sicherheit) für anhängige Klageverfahren gebildet, in welchen nach sorgfältiger Einschätzung eine finanzielle Verpflichtung entstehen könnte. Weiterhin wurden Rückstellungen für Prozesskosten gebildet.
- Im Fachbereich 4 (Bildung, Kultur, Schule, Sport) betreffen die Rückstellungen auf dem Sachkonto 2811570 im Wesentlichen noch ausstehende Energiekostenabrechnungen verschiedener Objekte sowie ausstehende Dozentenhonoreare der Volkshochschule.
- Die Reduzierung der sonstigen Rückstellungen im Fachbereich 5 (Jugend und Soziales) beträgt 516 T€ und betreffen im Wesentlichen die Auszahlungen der Kostenersatzungen an andere Städte und Gemeinden, der Abrechnungen Interkommunaler Ausgleich von Kindertageseinrichtungen, der Nachzahlungen von Betriebskosten für Kindertagesstätten, offenen Ganztags und Spielgruppen, der ausstehenden Nebenkostenabrechnungen für Flüchtlingsunterkünfte sowie der Erstattungen an

die GL Service gGmbH. Die Zuführungen im Berichtsjahr 2024 über 1.249 T€ betreffen die Nachzahlungen von Betriebskosten für Kindertagesstätten, offenen Ganztags und Spielgruppen für 2024 sowie die Kostenerstattungen an andere Städte und Gemeinden.

- Die sonstigen Rückstellungen im Fachbereich 7 (Umwelt und Technik) betreffen ausstehende Rechnungen „Telemanagement“ für die Straßenbeleuchtung der BEL-KAW GmbH.
- Die sonstigen Rückstellungen im Fachbereich 8-24 (Gebäude- und Grundstücksverwaltung) betreffen zum einen die Rückbauverpflichtungen der Flüchtlingsunterkünfte Car-Parkgelände Lückerrath und Franz-Heider-Straße.
- Die sonstigen Rückstellungen im Fachbereich 8-67 (Stadtgrün und Friedhöfe) betreffen im Wesentlichen ausstehende Gas- und Stromrechnungen.
- Die Rückstellung in Höhe von 220 T€ für ausstehende Rechnungen im Fachbereich 10 (Feuerwehr und Rettungsdienst) betrifft die neue Heizungsanlage der Feuer- und Rettungswache 1 an der Paffrather Straße 175.
- Die Reduzierung der sonstigen Rückstellung für die ausstehenden Rechnungen für Lohn-, Fuhr- und Werkstattdienstleistungen resultiert aus der Inanspruchnahme in Höhe von 163 T€ und betrifft diverse Fachbereiche der Stadt Bergisch Gladbach. Die Rückstellung wurde im Vorjahr gebildet, weil es im Betrieb Abfallwirtschaft durch angefallene höhere Werkstattstundensätze (Nachkalkulation) im Zusammenhang mit dem Neubau Betriebshof Obereschbach zu höheren Endabrechnungen kam.

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen waren in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsbeträge zu bilden, soweit von Dritten die Hauptleistungen gegenüber der Stadt im Haushaltsjahr 2024 erbracht worden sind und die Rechnungen zum Bilanzstichtag noch nicht vorlagen.

2.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung der Kommune zur Erbringung geldlicher Leistungen dar, wobei die Leistungsverpflichtungen dem Grunde und der Höhe nach feststehen. Die Verbindlichkeiten werden nach Art der Leistungsempfänger, Leistungsart und -zeitraum differenziert und mit ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag passiviert. Einzelheiten sind dem Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Verbindlichkeiten gegenüber Banken u. Kreditinstituten

Die Stadt Bergisch Gladbach hat per 31.12.2024 gegenüber Banken und Sparkassen Verbindlichkeiten aus Investitions- sowie Liquiditätskrediten (ehem. Kassenkredite) bilanziert. Daraus resultierende Verpflichtungen der Stadt einschließlich der Zinsabgrenzungen wurden mit ihren offenen Rückzahlungsbeträgen in die Bilanz eingestellt. Die Restlaufzeiten dieser Verbindlichkeiten sind aus dem Verbindlichkeitspiegel ersichtlich. Sicherheiten

wurden für Verbindlichkeiten nicht ausgegeben. Ebenso wenig hat die Stadt bei der Aufnahme von Darlehen Disagien in Anspruch genommen. Der Bilanzposten enthält keine Kredite, die seitens der Stadt Bergisch Gladbach zugunsten nachgelagerter eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen aufgenommen wurden und von den Betrieben bilanziert werden.

Im Jahr 2024 hat sich der Bestand an langfristigen Investitionskrediten auf 269,0 Mio. € (Vorjahr 251,2 Mio. €) erhöht. Der Bestand an Liquiditätskrediten hat sich auf 78,0 Mio. € (Vorjahr 39,1 Mio. €) erhöht. Zusätzlich wurden Kassenkredite für die erhöhte Investitionstätigkeit – z.B. durch Maßnahmen der Schulbau GmbH – benötigt. Die Investitionen werden zunächst über die Kasse vorfinanziert, bevor sie zu einem späteren Zeitpunkt (2025) dann in langfristige Kommunaldarlehen umgeschuldet werden.

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Im Abschlussjahr 2024 und Vorjahren liegen keine kreditähnlichen Vereinbarungen vor.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Alle zum 31.12.2024 bestehenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Waren und Diensten wurden zum Nominalwert berücksichtigt.

Im Berichtszeitraum 2024 reduzierten sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 2,6 Mio. € auf 12,8 Mio. € (Vorjahr 15,4 Mio. €) im Wesentlichen durch eine niedrigere Anzahl bzw. niedrigere Einzelwerte der offenen Posten zum Bilanzstichtag.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Hierunter fallen überwiegend Leistungen im sozialen Bereich wie beispielsweise Sozial- und Jugendhilfeleistungen, bei denen zum Stichtag 31.12.2024 eine rechtliche Zahlungsverpflichtung bestand. Auch diese Verbindlichkeiten sind zum Nominalwert bilanziert. Im Berichtszeitraum 2024 erhöhten sich die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen um 2,0 Mio. € auf 9,5 Mio. € (Vorjahr 7,5 Mio. €) im Wesentlichen durch eine höhere Anzahl bzw. höhere Einzelwerte der offenen Posten zum Bilanzstichtag (Verspätungen der Abrechnungen des Landschaftsverbandes).

Sonstige Verbindlichkeiten

Unter diesem Bilanzposten sind Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht einem der vorstehend aufgeführten Sachverhalte zuzuordnen waren. Darunter fallen u. a. stadinterne Verbindlichkeiten gegenüber den Sondervermögen „Abfallwirtschaftsbetrieb“ und „Abwasserwerk“, wegen anteiligen Beständen auf dem Kreissparkassenkonto, Landeszuweisungen, soweit investive Maßnahmen zum Stichtag noch nicht abgeschlossen waren sowie Verbindlichkeiten aus ungeklärten Zahlungseingängen (UZE) und sonstigen Verwahrbüchern.

Im Berichtsjahr begründet sich die Reduzierung von 4,2 Mio. € auf 35,1 Mio. € (Vorjahr 39,3 Mio. €) im Wesentlichen durch die Reduzierung des Guthabens im Abwasserwerk in diesem Bereich, welches zu einer gleichzeitigen Reduzierung der Verbindlichkeit im Kernhaushalt führt.

Erhaltene Anzahlungen

Unter dieser Bilanzposition werden erhaltene Zuwendungen und erhaltene Vorauszahlungen bilanziert, die bis zum Bilanzstichtag noch nicht oder noch nicht vollständig verwendet wurden.

Im Jahr 2024 haben sich die erhaltenen Anzahlungen im Wesentlichen durch das erhöhte Investitionsvolumen und damit einhergehend die noch nicht verwendete Investitionspauschale gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz von 25,8 Mio. € auf 34,8 Mio. € erhöht.

Der Anfangsbestand wurde um die Zugänge und Abgänge des Jahres 2024 fortgeschrieben.

2.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen zu bilanzieren, die ganz oder teilweise Erträge künftiger Perioden betreffen. Ein Posten betrifft Grabnutzungsgebühren, die bereits in voller Höhe vereinnahmt wurden, aber erst über die Nutzungszeiten der Grabstätten anteilig erfolgswirksam werden.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten waren auch in solchen Fällen zu bilden, bei denen die Stadt Bergisch Gladbach erhaltene investive Zuwendungen des Landes an Dritte durchgeführt hat, verbunden mit der Verpflichtung entsprechende Investitionen zu tätigen und den Betrieb der Einrichtungen sicherzustellen.

Wesentliche passive Rechnungsabgrenzungen sind:

- Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung – Träger errichteten auf eigenen oder städtischen Grundstücken entsprechende Bauten mit Betreuungsplätzen
- Grabnutzungsgebühren
- Zuschüsse vom Land für die Betriebskosten der offenen Ganztagschulen sowie sonstige Zuwendungen
- Breitbandausbau Next Generation Access
- verschiedene Sporteinrichtungen.

3. Ergebnisrechnung nach § 39 KomHVO NRW

Die Ergebnisrechnung ist vergleichbar mit der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Wie diese kommt ihr die Aufgabe zu, über die Art, die Höhe und die Quellen des Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs vollständig und klar zu informieren und den Jahreserfolg, der sich als Überschuss oder Fehlbetrag errechnet, darzustellen.

In Anlehnung an das Handelsrecht wird die Ergebnisrechnung in Staffelform aufgestellt. Sie weist Erträge und Aufwendungen gegliedert nach Arten in zusammengefassten Positionen sowie das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis aus (§ 2 KomHVO NRW). Dadurch werden die Vorgänge der laufenden Verwaltungstätigkeit, die Finanztransaktionen und die außerordentlichen Vorgänge deutlich unterschieden und die Ergebnisse transparent gemacht.

Zusätzlich zu der Ergebnisrechnung für den gesamten städtischen Haushalt sind im Rahmen des Jahresabschlusses inhaltlich vergleichbare Teilergebnisrechnungen nach den Regelungen des § 41 KomHVO NRW aufzustellen. Diese hat die Stadt Bergisch Gladbach in den Anlagen zum Jahresabschluss veröffentlicht. Dort werden für jede einzelne Produktgruppe des Haushaltsplanes der Stadt die Ist-Erträge und Ist-Aufwendungen des abgelaufenen Haushaltsjahres den entsprechenden Planansätzen gegenübergestellt.

Da die Positionen der Ergebnisrechnung und der Teilergebnisrechnungen inhaltlich übereinstimmen, genügt zum Verständnis die Erläuterung eines Rechnungsmodells – diese erfolgt nachstehend anhand der wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung.

3.1 Ordentliche Erträge und Aufwendungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den kommunalen Steuern gehören die Realsteuern des § 3 (2) Abgabenordnung (Gewerbesteuer, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer). Die übrigen Erträge werden durch sonstige Steuern (u. a. Vergnügungssteuer, Hundesteuer) sowie steuerähnliche Abgaben und Ausgleichsleistungen (Familienleistungsausgleich) erzielt.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse aus dem öffentlichen und privaten Bereich. Dabei kommt den Schlüsselzuweisungen und den übrigen Pauschalen des Landes Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung innerhalb dieser Ertragsart zu. Von geringerer Bedeutung sind die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuwendungen.

Sonstige Transfererträge

Unter die sonstigen Transfererträge fällt die Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung der Stadt gegenübersteht, soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt. Solche Erträge sind z. B. der Ersatz von sozialen Leistungen, aber auch Schuldendiensthilfen können dazugehören.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Gebühren aus der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen (z. B. Genehmigungsgebühren) werden hier erfasst, ebenso wie Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und für den Gebührenaussgleich fallen hierunter.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Unter dieser Ertragsposition werden Leistungsentgelte erfasst, für die stadtseitig eine konkrete Gegenleistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wird.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind solche, die von der Stadt aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet werden. Es handelt sich hierbei überwiegend um Erstattungen von Bund und Land für die Grundsicherung nach dem SGB und weitere soziale Zwecke sowie Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen.

Sonstige ordentliche Erträge

Hier werden alle Erträge der Stadt erfasst, die nicht den vorgenannten Ertragspositionen zuzuordnen sind. Den Erträgen aus Konzessionen kommt in diesem Zusammenhang die größte Bedeutung zu. Weiterhin gehören hierzu die Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen und der Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Aktiviertete Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen sind Aufwendungen die zur Herstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen (Anlagevermögen) eingesetzt werden. Einzubeziehen sind Materialkosten, Fertigungskosten (Personalaufwand), Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten und der Werteverzehr des Anlagevermögens. Ebenso gehören dazu Zinsen für Fremdkapital, welches zur Finanzierung der Herstellung des Vermögensgegenstandes verwendet wird. Diese dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Im Berichtsjahr wurden die Bauzeitzinsen in Höhe von rund 1,3 Mio. € aktiviert. Praktische Relevanz erlangt die Aktivierung von Eigenleistungen bei der Stadt Bergisch Gladbach im Berichtsjahr ebenso in den Bereichen Hochbau/ Schulbau (1.107 T€), Stadtgrün (289 T€) und Infrastruktur/ Straßenbauten (188 T€). Bei den aktivierten Eigenleistungen wurde im Haushaltsjahr 2024 von dem Wahlrecht der Aktivierung zu Vollkosten Gebrauch gemacht.

Bestandsveränderungen

Als Bestandsveränderungen sind Erhöhungen oder Verminderungen des Bestandes an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen im Vergleich zum Vorjahr auszuweisen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Bestände von Stammbüchern, Laternenmasten sowie Materialien im Bereich des Brandschutzes und Rettungsdienstes sowie um Bestände an Grundstücken, die nicht dauernd dem Betrieb dienen, sondern bei denen die Verkaufsabsicht im Vordergrund steht. Der auszuweisende Betrag ist von untergeordneter Bedeutung.

Personalaufwendungen

Hier sind alle Aufwendungen für Beamte und tariflich Beschäftigte sowie für weitere Personen erfasst, die aufgrund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten wie bspw. die Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zu Versorgungskassen. Neben den Versorgungsaufwendungen und Beihilfen für Beamte zählen auch die jährlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen und den übrigen Rückstellungen aus dem Personalbereich (u. a. Urlaub, Überstunden) hierzu.

Versorgungsaufwendungen

Diese Position beinhaltet alle Versorgungsaufwendungen für die aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten und ggf. auch ihrer Angehörigen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hierunter sind alle Aufwendungen ausgewiesen, die im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung für empfangene Sach- und Dienstleistungen getätigt werden. Dies sind vor allem Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens, aber auch Kostenerstattungen an andere Leistungserbringer sowie sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sind hier verbucht.

Bilanzielle Abschreibungen

Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verlieren infolge der Abnutzung regelmäßig an Wert. Deshalb müssen diese Wirtschaftsgüter in der Bilanz mit einem Wert angesetzt werden, der diesen Wertverlust berücksichtigt. Dies geschieht durch Abschreibungen. Die ergebniswirksamen Abschreibungen auf das Anlagevermögen in Höhe von rund 22,3 Mio. € entfielen mit 14,3 Mio. € auf die bebauten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, mit 4,2 Mio. auf das Infrastrukturvermögen, mit 3,3 Mio. € auf Betriebs- und Geschäftsausstattungen bzw. Geringwertige Wirtschaftsgüter und mit rund 0,5 Mio. € auf übrige Positionen. Die Abschreibung beginnt im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung. Wird ein Wirtschaftsgut während des laufenden Jahres angeschafft, ist die Abschreibung monatsbezogen zu berechnen, wobei der Monat der Anschaffung bzw. Herstellung einzubeziehen ist.

Transferaufwendungen

Unter Transferaufwendungen werden Leistungen der Stadt an Dritte verbucht, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen regelmäßig auf einseitigen Verwaltungsvorgängen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Diese Position beinhaltet überwiegend Zuweisungen und Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Sozialtransfers und allgemeine Umlagen. Wesentlichen Anteil haben die Zahlungen der Stadt an den Rheinisch-Bergischen Kreis in Form der Kreisumlage. Ferner zählen hierzu auch die Gewerbesteuerumlage und allgemeine Umlagen an Gemeinde- und Regionalverbände.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Dazu gehören die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen (z. B. Aus- und Fortbildung, Reisekosten), Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mieten, Pachten, Fraktionszuwendungen, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Honorarkräfte), Geschäftsaufwendungen (Büromaterial, Telefonkosten) sowie Aufwendungen für Beiträge (Berufsverbände, Versicherungen), Wertberichtigungen auf Forderungen, betriebliche Steueraufwendungen etc.

3.2 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis weist die nachhaltige Ertragskraft aus, die sich aus der laufenden Tätigkeit der Stadt ergibt. Es umfasst alle regelmäßig anfallenden Erträge und Aufwendun-

gen und wird aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen ermittelt. Für die Stadt Bergisch Gladbach errechnet sich im Haushaltsjahr 2024 ein negativer Saldo von rund -52,6 Mio. € (2023: positiver Saldo von 1,1 Mio. €), geplant waren ursprünglich -83,2 Mio. €. (s.a. ausführliche Darstellung unter Punkt 2 und 3.1 des Lageberichtes).

3.3 Finanzerträge und -aufwendungen

Hier sind unter den Finanzerträgen insbesondere Zinsen aus gewährten Darlehen, Tages- oder Festgeldzinsen, aber auch Dividenden oder andere Gewinnanteile aus Beteiligungen enthalten. Den Erträgen stehen die Aufwendungen für Zinsen und Kreditbeschaffungskosten aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital gegenüber.

3.4 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis beträgt im Saldo rund -9,8 Mio. €. Den Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen von 9,4 Mio. € stehen Zinserträge und Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen und Sondervermögen in Höhe von 19,2 Mio. € gegenüber.

3.5 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit setzt sich zusammen aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Finanzergebnis. Es beläuft sich im Haushaltsjahr 2024 auf -42,8 Mio. €.

3.6 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Unter den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen werden alle Vorgänge erfasst, die zwar durch die Aufgabenerfüllung der Kommune verursacht wurden, die jedoch für den normalen Verwaltungsablauf unüblich sind. Im Vorjahr 2023 wurden +5,9 Mio. € als außerordentliches Ergebnis, ausschließlich zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Ukraine-Krieg folgenden Belastungen, verbucht. Durch den Entfall dieser gesetzlichen Isolierungsmöglichkeit erfolgten im vorliegenden Berichtsjahr 2024 unter den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen keine Buchungen mehr. Nähere Angaben hierzu sind im Anhang unter 2.1 „Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ (Seite 7 und 8) zu finden.

3.7 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis wird aus der Saldierung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit und des außerordentlichen Ergebnisses gebildet.

Das Jahr 2024 schließt mit einem negativen Ergebnis von -42.819.311,10 € ab, dass in der Bilanz als „Jahresfehlbetrag“ ausgewiesen wird. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz von -76,8 Mio. € bedeutet dies eine Verbesserung von rund 34,0 Mio. €. Bei der Verabschiedung des Haushaltes 2024 war man noch ohne Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen von einem negativen Ergebnis und damit der Notwendigkeit einer Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage von rund -63,3 Mio. € ausgegangen.

Gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Ausgaben gesichert ist. Nach § 75 Abs. 2

Satz 3 GO NRW gilt dies als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbeitrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage gedeckt werden kann. Mit einer Ausgleichrücklage im Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Kernhaushaltes der Stadt Bergisch Gladbach von 152.864.683,49 € (ohne Jahresüberschuss 2023) ist dies erfüllt.

Nachrichtlich: Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 3.493.563,13 € wird nach § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW gem. Ratsbeschluss vom 08.07.2025 im Haushaltsjahr 2025 der Ausgleichrücklage zugeführt.

Hinweis: Nach § 44 (3) KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 (3) S. 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Im Berichtsjahr wurden rund 0,3 Mio. € eigenkapitalreduzierend in der allgemeinen Rücklage dargestellt.

4. Anmerkungen zur Finanzrechnung nach § 40 KomHVO NRW

Der Finanzrechnung kommt als integrierte dritte Komponente des Jahresabschlusses neben der kommunalen Bilanz und der Ergebnisrechnung die Aufgabe zu, die gemeindlichen Ein- und Auszahlungsströme darzustellen. Aufbau und Ausweis der einzelnen Positionen der Finanzrechnung ist in § 3 KomHVO NRW geregelt. Durch ihre sachliche Bezeichnung sind die einzelnen Komponenten der Finanzrechnung im Grunde selbsterklärend. Im Übrigen besteht bei gleichlautenden Positionen eine Kongruenz zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung. Daher gelten die Ausführungen zur Ergebnisrechnung auch für die Finanzrechnung.

Die betragsmäßigen Unterschiede zwischen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung lassen sich im Wesentlichen durch (noch) nicht zahlungswirksame Vorgänge begründen, von Bedeutung sind hierbei:

- Abschreibungen und ggf. Zuschreibungen auf abnutzbare Wirtschaftsgüter
- Zuführung, Auflösung oder Inanspruchnahme von Rückstellungen,
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen und für den Gebührenaussgleich,
- Erträge aus der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten (investive),
- Aktivierung von Eigenleistungen,
- Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen,
- Forderungen und Verbindlichkeiten mit Fälligkeit nach dem 31.12. des Berichtsjahres

Im Rahmen der Regelungen durch das 3. NKF WG ergab sich ab dem Jahresabschluss 2023 erstmalig durch die Änderung im § 89 Abs. 2 Satz 2 GO NRW, die Erfordernis der bilanziellen Bereinigung der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe der (Vor-)Finanzierung von Investitionen. Dies erfolgte im vorliegenden Berichtsjahr 2024 in Höhe von rund 9,0 Mio. €.

5. Ergänzende Hinweise und sonstige Angaben nach § 45 KomHVO NRW

Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt, liegen nicht vor.

5.1 Sonstige Informationen zum Jahresabschluss

Gebühren (Kostenunterdeckungen)

Gemäß § 44 (6) KomHVO NRW sind Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen im Anhang anzugeben. Aufgrund immenser Personalvakanzes im Bereich der Gebührenkalkulation 2024 lag eine abschließende Nachkalkulation bis zur Drucklegung des hier vorliegenden Anhangs leider noch nicht vor. Für das Vorjahr 2023 ergab sich im Bereich „Notarzteinsätze“ eine Unterdeckung von insgesamt 509.105 € (Vorvorjahr 2022: 6.667 €) und im Bereich Krankentransport 2023 eine Unterdeckung von insgesamt 2.123 € (im Vorvorjahr 2022 lag eine Überdeckung in Höhe von 14.895 € vor). Aufgrund der Ausgleichsmöglichkeiten gemäß § 6 KAG sollen die Unterdeckungen in den Kalkulationen der vier Folgejahre berücksichtigt werden. Die wesentlichen Gebührenbereiche der Stadt sind in den Betrieben der Sondervermögen "Abfallwirtschaftsbetrieb" und "Abwasserwerk" ausgliedert. Dort wird auf Grundlage der gleichen Rechtsvorschrift analog verfahren.

Beitragsabrechnungen

Nachstehend eine Übersicht zum Sachstand der Beitragsabrechnungen von investiven Straßenbaumaßnahmen:

Baumaßnahme	Entstehung Beitragspflicht	Beitragsabrechnung
Elfenpfad	2023	2026
Imbuschstraße	2022	2025
Kardinal-Schulte-Straße	2024	2026
Steinbacher Weg	2024	2026
Rottweg	2024	2026
Oberasselborn	2024	2025

Alllasten

Für die Erfassung und Verwaltung von alllastenverdächtigen Flächen nach dem Bundesbodenschutzgesetz bzw. dem Landesbodenschutzgesetz NRW ist der Rheinisch-Bergische Kreis zuständig. Dieser führt auch das Kataster über alllastenverdächtige Flächen. Nach derzeitigem Stand sind für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach insgesamt 232 Alllastenverdachtsflächen dort registriert. Es handelt sich überwiegend um private Flächen. Für die meisten Flächen liegen Ergebnisse von Ersterkundungen vor. Danach ist derzeit von keiner Gefährdung für Mensch und Umwelt auszugehen bzw. wurden/ werden Sanierungs-, Sicherungs- und/ oder Überwachungsmaßnahmen durchgeführt.

Soweit für Grundstücke der Stadt Bergisch Gladbach bereits ein möglicher Bedarf zur Sanierung/ Sicherung vorliegt (z. B. Tennenplatz im BELKAW-Stadion) oder zu erwarten sind (Tannenbergstraße), wurde eine entsprechende Rückstellung in der Eröffnungsbilanz gebildet. Im Fall der „Tannenbergstraße“ wurde der Rückstellungsbetrag im Jahr 2011 aktualisiert und im Fall des „Tennenplatzes“ in 2023. Die Sanierung des Tennenplatzes im BELKAW-Stadion konnte zum Ende des Jahres 2025 erfolgreich abgeschlossen werden.

Verpflichtungen zur Beseitigung von Altlasten gegenüber Dritten, die sich aus öffentlichem Recht ergeben, bestehen nicht.

Hinweis: Stilllegungs- und/ oder Sanierungskosten von ehemaligen Deponien, die durch die Stadt betrieben wurden, werden über den Gebührenhaushalt des Abfallwirtschaftsbetriebes finanziert.

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Im Kernhaushalt der Stadt sind per 31.12.2024 Darlehen mit Derivaten zur Absicherung von Zinssätzen unterlegt. Diese Vereinbarungen entsprechen dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen über „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“. Da alle Derivate über die Gesamtlaufzeit der damit abgesicherten Darlehen gehalten werden, eine vorzeitige Auflösung/ Kündigung nicht beabsichtigt ist, hat die nachstehende Ermittlung des Marktwertes nur nachrichtlichen Charakter.

Referenz	Derivat	Restlaufzeit	Abgesicherte Restschuld	Bewertungsverfahren	Bewertung
Swap Gw 1-2014 KSK	Zinsswap – Festsatzzahler	1,50	1.001.442,00 €	M2M	- 22.330,49 €
1-1990 (KSK) Swap	Zinsswap - Festsatzzahler	2,00	298.291,80 €	M2M	- 8.960,30 €
Swap Gw 1-1996 NRW	Zinsswap – Festsatzzahler	6,50	1.662.519,32 €	M2M	- 161.506,17 €
Swap 1-2000 KSK	Zinsswap - Festsatzzahler	10,00	2.504.137,90 €	M2M	- 370.651,62 €
Gw 2-1999 (WL-Bank) Swap	Zinsswap – Festsatzzahler	10,00	2.472.211,21 €	M2M	- 368.006,82 €
3-2001 (WL Bank) Swap	Zinsswap - Festsatzzahler	11,50	1.022.943,58 €	M2M	- 160.592,64 €
Total			8.961.545,81 €		- 1.092.048,04 €

Bürgschaften und Patronatserklärungen

Nach § 87 GO NRW darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung übernehmen. Dabei müssen die übernommenen Risiken im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge der Gemeinde für ihre Bürger stehen.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat mit Stand 31.12.2024 Bürgschaften im Volumen von 18,1 Mio. € ausgereicht. In der Anlage Verbindlichkeitspiegel zu diesem Anhang sind die Bürgschaften aufgeführt. Jede Bürgschaft erstreckt sich ausschließlich auf ein ganz konkretes Investitionsdarlehen des jeweiligen Bürgschaftsnehmers. Die Bürgschaften werden mit den jeweiligen Darlehenskapitalien zum Bilanzstichtag bewertet und ausgewiesen.

Leasing / Mietverträge

Für das Mietleasing EDV Hard- und Software beläuft sich die Gesamtsumme im Berichtsjahr auf 1,5 Mio. €.

Fahrzeuge wie PKW's und Pedelec's werden von der städtischen Gesellschaft "Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL)" gemietet. Der Mietaufwand beläuft sich auf 2,1 Mio. € im Haushaltsjahr 2024.

Daneben hat die Stadt langfristige Verträge mit den Betreibern von Kindertagesstätten und anderen sozialen Einrichtungen abgeschlossen, um ihren entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Angaben zu Beteiligungen

Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB handelt (§ 45 Abs. 2 Nr. 10 KomHVO NRW).

Name der Gesellschaft mit Sitz in Bergisch Gladbach	Beteiligungsquote 2024 in Prozent	Eigenkapital 2024 in TEUR	Ergebnis 2024 in TEUR
<i>Unmittelbare Beteiligungen</i>			
Bädergesellschaft mbH	100%	26.104	759
Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH	100%	2.394	179
GL Service gGmbH	100%	1.085	453
Infrastruktur- und Projektgesellschaft mbH	100%	238	2
Schulbau GmbH Bergisch Gladbach	100%	0	-144
Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH	100%	18	-7
Bürgerhaus Bergischer Löwe	50%	565	-147
Rheinisch-Bergische Siedlungsgesellschaft mbH	32,85%	39	2
Rheinisch-Bergisches TechnologieZentrum GmbH	25%	324	-43
<i>Mittelbare Beteiligungen</i>			
BELKAW GmbH	49,9% über Bädergesellschaft	46	14
Bäderbetriebsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH	100% der BELKAW	25	0

Stiftungen

Die rechtlich unselbstständigen Stiftungen unterliegen nach § 97 (2) GO NRW den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde und sind im gemeindlichen Haushaltsplan gesondert nachzuweisen. Diese verbindliche Einbeziehung in den gemeindlichen Haushalt erfordert, das separierte Vermögen dieser Stiftungen nach den gleichen Methoden zu bewerten, als wäre es originäres bzw. frei verfügbares Vermögen der Gemeinde.

In der Bilanz zum 31.12.2024 der Stadt Bergisch Gladbach wurde das entsprechende Vermögen unter den Bilanzposten der jeweils betreffenden Vermögensart angesetzt und als Bilanzausgleich ein adäquater Sonderposten gebildet.

Gleichstellungsplan gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW

Der Gleichstellungsplan der Stadt Bergisch Gladbach wurde für die Zeit von 2023 bis 2028 am 20.06.2023 vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen.

6. Organe und Mitgliedschaften nach § 95 Abs. 3 GO NRW

Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und des Rates im Jahre 2024

Mitglieder des Verwaltungsvorstandes:

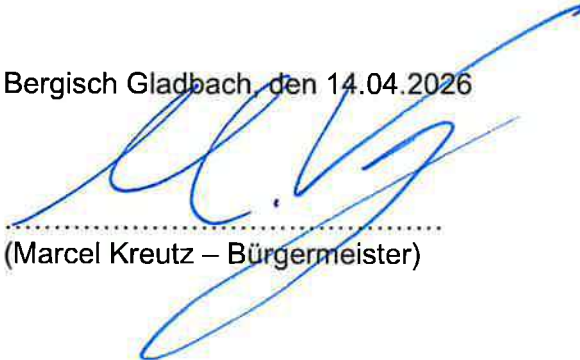
Stein, Frank	Bürgermeister
Flügge, Harald	Beigeordneter (bis 07/ 2024)
Dekker, Stephan	Beigeordneter (kommissarisch ab 03/2024)
Eggert, Thore	Beigeordneter/ Stadtkämmerer
Migenda, Ragnar	Beigeordneter


Mitglieder des Rates:

Außendorf, Anke
Bacmeister, Claudia
Dr. Bacmeister, Friedrich
Bartz, Willy
Bischoff, Birgit
Buchen, Christian
Dr. Cramer, Josef
Ebert, Andreas
Dr. Engel, Alexander Simon
Eschbach, Collin Philipp
Feß, Jasmin
Fornhoff, Florian
Freitag, Martin (ab 03/2024)
Gajewski-Schneck, Sascha (bis 06/2024)
Gürster, Ulrich
Haasbach, Hans Josef
Held, Christian
Henkel, Harald
Hermann, Iro

Hildner, Thomas
Holz-Schöttler, Brigitte
Kirch, David
Klupp, Martina
Kochan, Corvin
Kockmann, Karlheinz
Krasniqi, Kastriot
Kraus, Robert Martin
Lehnert, Elke
Leveling, Christine
Lindberg-Bargsten, Monika
Lucke, Martin
Meinhardt, Theresia Elisabeth
Dr. Metten, Michael
Dr. Nuding, Benno (bis 03/2024)
Opiela, Brigitta
Orth, Klaus
Paduch, Walter (ab 07/2024)
Renneberg, Oliver
Reudenbach, Elvira
Rickes, Beate
Röhr, Rainer
Samirae, Frank
Schade, Lutz
Scheerer, Anna Maria
Schmidt, Helmut
Schöpf, Günther
Schulz-Bergermann, Birgit
Schütz, Fabian Theodor
Stauer, Ute
Steinbüchel, Dirk
Dr. Steinmetzer, Anna Liane
Dr. Symanzik, Tino
von Berg, Gabriele
Wagner, Hermann-Josef
Waldschmidt, Klaus Wolfgang
Wasmuth, Dorothee
Willnecker, Josef
Winkels, Berit

Bergisch Gladbach, den 14.04.2026


.....
(Marcel Kreutz – Bürgermeister)


.....
(Thore Eggert – Stadtkämmerer)